# BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE



III-418 der Beilagen XXIV. GP - Bericht - 02 Hauptdokument (gescanntes Original) Urganisation der Bundesweltbewer Babenorde - Internationales - Competition Advocacy - = 12 - Ankunder Gewista - Knauti USG - Mobile Telefonie - Verbotene Durchführung - Karteile und Frentelle - Urcherkertell - Installationer Specification - Verbotene Durchführung - Karteile und Merospetion be - International Properties of American And Appendix Verhaltens of American American School - Tax - Hearfel - Specificonskartelle - Propendicons - Digitalis erung Kings - Marktrossbrauche - Tax iternationales - Competition Advocacy - Publikationen - DKZ - Aligemeine Untersuchungen elle - Pressegrosso - Digital sierung Kinos - Markimissbrauche - Taxi-Apps - Schlenenverkehr urchsüchungen - Bundeswellbewerbsbehörde - Augemeiner Teil - Aufgaben der Bundeswelton Advocacy - Publikationen - CKZ - Aligemeine Unforzuchungen - Treibstoff - Bestatter - Zuk lichaies - Dompetition Advocacy - Publikationen - OriZ - 4 igenis he Untersuchungen - Trein-

# Vorwort



Das Jahr 2012 war in der Tätigkeit der BWB gekennzeichnet von der weiteren Intensivierung der Verfolgung von verbotenen Preisabsprachen.

So wurden insgesamt 19 Hausdurchsuchungen bei Unternehmen durchgeführt. Ein Schwerpunkt lag dabei im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels.

Zahlreiche Unterlagen wurden von der BWB sichergestellt, ausgewertet und entsprechende Verfahren eingeleitet.

Zu erkennen war, dass die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften of nicht ausreichend vorhanden war, weshalb die BWB in zweiten Halbjahr sich verstärkt dem Thema der Präsentation widmete. Dies etwa mit Durchführung einer Infokampagne in den Bundesländern und durch die Competition Talks.

Eine erfolgreiche Arbeit des BWB ist nur mit engagierten Mitarbeitern möglich, weshalb ich dem jungen, engagierten Team der BWB auch an dieser Stelle für ihr so großes Engagement danke.

Dr. Theodor Thanner

Generaldirektor für Wettbewerb

# **INHALTSVERZEICHNIS**

Attgemeiner Teit	
Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde	04
Organisation der Bundeswettbewerbsbehörde	uo
Internationales	
Kooperationsabkommen zwischen der BWB und der Eurasischen	07
Wirtschaftskommission	
Twining mit Moldawischer Kartellbehörde	08
Joint Declaration on the Esablischment of an energy community Competion	08
Network Mittelmeer-Partnerschaft für Wettbewerb	09
	07
Competition Advocacy	36
Reform des Wettbewerbsrechts in der Landwirtschaft Competition Talks der BWB	10
Competition racks der DWD	1.22
Publikationen	
ÖZK	12
We have the control of the control o	
Allgemeine Untersuchungen	
Treibstoff Bestatter	14
Designer	13
Zusammenschlüsse	
Ankünder/Gewista	18
Knauf/USG	20
Mobile Telefonie	21
Verbotene Durchführung	23
Kartelle & abgestimmte Verhaltensweisen	
Brauereien Rewe	26 28
Reinigungsvollversorgung	29
Dämmstoffkartell	29
Zuckerkartell	30
Speditionskartelle	30
Installateure	32
Pressegrosso Digitalization Kines	33
Digitalisierung Kinos	34
Marktmissbräuche	
Taxi-Apps	36
Schienenverkehr	37
Flüssiggas	38
Auftragsvorprüfung gem §§6 ff ORF-G	
TVthek	42
Tyther	- 46
Anhang	
Budget & Personal	44
Einnahmen	44
Aktenanfall	45
Verhängte Geldbußen	46
Hausdurchsuchungen Fusionen	48
Fusionsstatistik 2012	49
Abkürzungsverzeichnis	54

# Allgemeiner Teil

# AUFGABEN DER BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE ORGANISATION DER BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

#### **INTERNATIONALES**

- Twinning mit moldawischer Kartellbehörde
- Kooperationsabkommen zwischen der BWB und der Eurasischen Wirtschaftskommission
- Joint Declaration on the establishment of an Energy Community Competition Network
- Mittelmeer-Partnerschaft für Wettbewerb
- Round Table in Wien
- Round Table in Marokko

#### COMPETITION ADVOCACY

Reform des Wettbewerbsrechts in der Landwirtschaft Competition Talks der BWB

PUBLIKATIONEN ÖZK

## AUFGABEN DER BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Die BWB wurde Mitte 2002 gemäß dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer BWB als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet.

wird vom (ursprünglich per Verfassungsbestimmung, nunmehr einfachgesetzlich] unabhängig und weisungsfrei gestellten Generaldirektor für Wettbewerb geleitet. Unterstützt wird er von der Geschäftsstelle, deren Leitung dem Geschäftsstellenleiter obliegt, der im Abwesenheitsfall auch den Generaldirektor vertritt.

Wichtigstes Ziel der BWB ist es, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Sinne des KartG 2005 oder der Europäischen Wettbewerbsregeln, dh insbesondere dem Kartellverbot des Art 101 und dem Marktmachtmissbrauchsverbot des Art 102 AEUV sowie der EG-Fusionskontrollverordnung in Einzelfällen entgegenzutreten. Hier würde auch der FKVO entgegengetreten werden.

Weiters obliegt die BWB die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in Einzelfällen. Sie stellt somit die Kohärenz zwischen nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht in der Anwendungspraxis sicher.

Zur Erreichung ihrer Ziele stehen der BWB folgende Mittel zu Verfügung:

- Untersuchung von vermuteten oder behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen und deren Abstellung mittels Wahrnehmung der Amtsparteistellung vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht;
- Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich |dazu gleich unten);
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist;
- Zusammenarbeit mit Regulatoren und Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik ("competition advocacy"), sowie zu legistischen Vorhaben im Bereich des Wettbewerbsrechts;
- Antragstellung nach § 7 Abs. 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBI 392/1977, idF BGBI I 62/2005 sowie

 Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG.

Zum Zwecke der Durchführung von Ermittlungen in Erfüllung dieser Aufgaben - mit Ausnahme der Anwendung des UWG - sind im WettbG vorgesehen:

- Auskunftspflichten von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen;
- Möglichkeit der BWB, sich insbes Zeugen und Sachverständiger zu bedienen;
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften;
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Vorsitzenden des Kartellgerichts; ggfs unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz oder die Art 101 und 102 AEUV sowie zur Unterstützung der Kommission bei Nachprüfungen.

Die Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich hat im Wesentlichen zwei grundsätzliche Aspekte.

Einerseits unterstützen die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von der Kommission (hier: Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Gemeinschaftsrechts durchgeführten Verfahren, andererseits sind die Mitgliedstaaten befugt, in diesen Verfahren ihre Standpunkte einzubringen.

Die wichtigsten der genannten Befugnisse sind dabei die in der Folge genannten.

#### Das Recht

- auf Erhalt von Abschriften von Anträgen und Anmeldungen sowie sonstiger wichtiger Schriftstücke in Verfahren nach der VO 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln Art 101 und 102 AEUV niedergelegten Wettbewerbsregeln;
- Abgabe von Stellungnahmen in solchen Verfahren;
- Beschickung Beratender Ausschüsse, in denen sowohl Gesetzesvorhaben der Gemeinschaft als auch geplante Einzelfallentscheidungen der Kommission diskutiert werden.

#### Desweiteren die Pflicht

- zur Erteilung von Auskünften gegenüber der Kommission:
- zur Durchführung von Nachprüfungen auf Ersuchen der Kommission;
- zur Unterstützung der Kommission bei von ihr durchgeführten Nachprüfungen;
- die Übermittlung von in Anwendung von Art 101 und 102 AEUV ergangenen Gerichtsentscheidungen an die Kommission.

Darüber hinausgehend findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßigem Erfahrungsund Informationsaustausch im Rahmen des von der VO 1 zur Wahrung der Kohärenz dezentralen Anwendung der Gemeinschaftsrechtes vorgesehenen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden IECN European Competition Network) Schlussendlich enthalten bestimmte statt. spezifische Durchführungsverordnungen der Mitgliedstaaten bzw. ihrer Rechte zuständigen Behörden: So kann Mitgliedstaat die Verweisung eines nach der EG-Fusionskontrollverordnung bei der Kommission angemeldeten Zusammenschlusskontrollfalles an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates beantragen oder umgekehrt die Behandlung eines nicht unter die genannte Verordnung fallenden Vorhabens durch die Kommission.

#### Die BWB hat folgende weiter Aufgaben

Seit Inkrafttreten des VBKG, Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz, Ende 2006 ist die BWB verpflichtet, in Zusammenarbeit mit Europäischer anderen zuständigen Kommission und Behörden innergemeinschaftliche Verstöße gegen bestimmte, in Umsetzung einschlägiger gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien Schutz der Verbraucherinteressen erlassener Gesetze abzustellen.

Desweiteren obliegt der BWB die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs. 1 UWG, sowie die Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung neuer Angebote des ORF insofern, als die BWB zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen eine Stellungnahme abzugeben hat..

## ORGANISATION DER BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

BWB und BKartAnw sind treibende Kräfte der Kartellrechtsvollziehung in Österreich, aber nicht die einzigen Wettbewerbsbehörden in Österreich.

Der BWB obliegt zwar, wie oben ausgeführt, die Erfüllung einer Reihe von Aufgaben im Hinblick auf die Sicherstellung funktionierenden Wettbewerbs, eine jedoch nicht, nämlich die der (formalen) inhaltlichen Entscheidung zB über die [Un-]Zulässigkeit von (potentiell) unter Kartell- oder Marktmachtmissbrauchsverbot fallender Verhaltensweisen, die Verhängung von Geldbußen oder die Erlaubtheit von Zusammenschlüssen. Diese Befugnisse kommen dem OLG Wien als Kartellgericht bzw dem OGH als Kartellobergericht zu.

Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei aber, dassin Zusammenschlusskontrollverfahren der Entscheidung der BWB (und der zweiten Amtspartei BKartAnw), keinen Prüfungsantrag zu stellen oder auf die Einleitung eines gerichtlichen Prüfungsverfahrens vor Ablauf der gesetzlichen Vierwochenfrist zu verzichten, de facto die Qualität einer Freigabeentscheidung zukommt.

Die Entscheidung einer oder der Amtsparteie(n), im Hinblick auf die Unterlassung oder Zurückziehung eines Prüfungsantrags Beschränkungen oder Auflagen seitens der Anmelder zu akzeptieren, hat die gleiche Rechtswirkung wie eine entsprechende kartell(ober)gerichtliche Entscheidung.

In der BWB wurden Überlegungen zu einer Neustrukturierung und zur Frage der eigenständigen Entscheidungsbefugnis angestellt und publiziert.

Eine weitere Amtspartei ist der BKartAnw, dessen Aufgabe die Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht ist. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Kartellgericht unabhängig und dem BM für Justiz unmittelbar unterstellt.

Hinsichtlich Zuständigkeiten Durchsetzung der europäischen zur in Österreich ist ein Wettbewerbsregeln vergleichsweise kompliziertes System vorgesehen. Die BWB ist dabei, soweit nicht die Zuständigkeit des BM für Wirtschaft, Familie und Jugend (§ 3 Abs 2 WettbG) oder der Gerichte gegeben ist, die für die Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln zuständige

österreichische Behörde.

Mit Beziehung auf die Anwendung der Art 101 und 102 AEUV im Einzelfall ist zuständige Wettbewerbsbehörde aber auch das KG für die Erlassung von Entscheidungen und der BKAnw für Anträge beim KG (§ 83 Abs 1 KartG). VO 1/2003 sieht neben umfassenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten (Art 5) im Sinne einer Stärkung des "private enforcement" auch noch eine solche der nationalen Gerichte vor, die zur (vollständigen) Anwendung der Art 101 und 102 AEUV berufen sind (Art 6).

Bei der BWB ist eine Wettbewerbskommission als beratendes Organ eingerichtet, die im Auftrag der BWB oder des BMWFJ Gutachten über allgemeine wettbewerbspolitische Fragestellungen erstattet und Empfehlungen zu angemeldeten Zusammenschlüssen abgeben kann. Desweiteren legt die Kommission der BWB jährlich Vorschläge für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im folgenden Kalenderjahr vor. Die Geschäftsführung für die Wettbewerbskommission obliegt der BWB.

Erhält die BWB - zB im Rahmen des Kronzeugenprogrammes, aber auch durch Beschwerden oder eigene Marktbeobachtung - Hinweise auf verbotene Verhaltensweisen wie Kartelle oder Marktmachtmissbräuche, ist sie bestrebt, die Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes und gegebenfalls die Arbeiten zur Vorbereitung eines Antrages andas Kartellgericht so zügig durchzuführen, wie es einerseits die im internationalen Vergleich limitierten Ressourcen und andererseits die Gebote der Gründlichkeit, Objektivität, Vollständigkeit und Beachtung aller Verfahrensregeln erlauben.

Dem Kartellgericht wurden im Sinne einer proaktiven Kartellrechtsverfolgung in den vergangenen Jahren eine Reihe von Fällen zur Entscheidung übergeben.

Zu konstatieren ist allerdings, dass die durch Anträge der BWB ausgelösten Verfahren vor dem Kartellgericht sich oft über Jahre hinziehen, ohne dass für die überlange Verfahrensdauer in jedem Fall nachvollziehbare Gründe auszumachen wären.

Als Beispiele sind hier das Verfahren Flüssiggas lanhängig seit August 2009), das seit Feber 2010 anhängige Speditionskartell oder das Verfahren Reinigungsvollversorgung lanhängig seit August 2011) zu nennen.

# **INTERNATIONALES**

Die Herstellung und der Ausbau von internationalen und bilateralen Beziehungen auf Ebene der Wettbewerbsbehörden stellen einen unverzichtbaren Bestandteil der Tätigkeit der BWB dar.

Wesentlich ist, bestehende Beziehungen zu pflegen und neue Partnerschaften einzugehen. Auch im Berichtszeitraum wurden in diesem Kontext weitere Initiativen gesetzt und die bestehenden Kontakte vertieft.

# KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN DER BWB UND DER EURASISCHEN WIRTSCHAFTSKOMMISSION

Eine Delegation von acht Personen besuchte von 04.12. bis 08.12.2012 die BWB. Dabei fanden intensive Arbeitsgespräche zwischen der Eurasische Wirtschaftskommission und deren Mitarbeitern statt.

Nurlan Aldabergenov, Minister für Wettbewerb und Vorstandsmitglied der Eurasische Wirtschaftskommission, erklärte, dass die Kommissioneine supranationale Organisation ist, die sich aus den Staaten Russland, Weissrussland und Kasachstan zusammensetzt.

Hauptaufgabe des Ministers für Wettbewerb ist die Harmonisierung des Wettbewerbsrechts, die Festlegung von rechtlich bindenden Regelungen, die Entwicklung und Einführung eines "Model Law" für Wettbewerbsrecht sowie die Einführung einer wettbewerbsrechtlichen Regelung für die drei genannten Staaten.

Während des Aufenthalts wurde am 06.12.2012 ein Memorandum of Understanding zwischen der BWB, GD Dr. Theodor Thanner und der Eurasischen Wirtschaftskommission, Nurlan Aldabergenov, dem Minister für Wettbewerb der Eurasischen Wirtschaftskommission unterzeichnet.

Zentrum lm des Kooperationsvertrages Unterstützung die stehen in Entwicklung der Wettbewerbspolitik. der Informationsaustausch hinsichtlich Fallbearbeitung und der rechtlichen Entwicklungen und der Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden. Ebenso sollen der Austausch von "Best Practice" und der Besuch Weiterbildungsveranstaltungen Expertentrainings forciert werden.



## TWINNING MIT MOLDAWISCHER KARTELLBEHÖRDE

Die BWB hat als Partner gemeinsam mit ihren EU-Schwesterbehörden aus Lettland und aus RumänieneinTwinning-ProjektzurUnterstützung der moldawischen Wettbewerbsbehörde an Land gezogen.

Nach monatelangen Evaluierungen (durch die vergebende Europäische Kommission) erhielten die Kartellbehörden aus Österreich, Rumänien und Lettland den Zuschlag. Das Projekt dient der fachmännischen Beratung der moldawischen Behörde beim Aufbau eines effizienten und effektiven Kartellrechtsvollzuges bzw. der Heranführung Moldawiens an EU-Standards. Mit der erfolgreichen Bewerbung konnte das Konsortium aus Österreich, Lettland und Rumänien namhafte Kartellbehörden aus großen Mitgliedstaaten ausstechen.

Mitarbeiter der BWB haben im Rahmen des Projektes Vorträge und Workshops zu juristischen und ökonomischen Themen im Bereich Wettbewerb gehalten.

Verstärkt wurde Hilfestellung für die Praxis der Fallarbeit gegeben. Im Rahmen der Beratung wurde auch an der Erarbeitung des neuen Wettbewerbsgesetzes in Moldawien mitgewirkt. Dieses ist derzeit in der Begutachtungsphase des Parlaments. Mit dem neuen Gesetz würden die Ermittlungsbefugnisse der Behörde gestärkt und die Rechtslage an europäische best practices angepasst werden.

Das Projekt wurde Ende 2012 abgeschlossen.



# JOINT DECLARATION ON THE ESTABLISHMENT OF AN ENERGY COMMUNITY COMPETITION NETWORK

Am 23.11.2012 organisierte die in Wien ansässige Energy Community einen Competition Workshop mit dem Ziel ein Netzwerk der nationalen Kartellbehörden im Energiebereich aus der Taufe zu heben. Für den Workshop trafen an die fünfzig Vertreter nationaler Wettbewerbsbehörden aus dem osteuropäischen Raum zusammen um sich über den Status Quo sowie Entwicklungen und Potenziale im jeweiligen Energiemarkt auszutauschen.

Die Liberalisierungder Märktehatinden einzelnen Ländern unterschiedliche Niveaus erreicht. Eine Angleichung an europäische Standards soll nun verfolgt werden. Entsprechend ausgerichtet war das Programm.

Dirk Buschle, Stellvertretender Direktor des Energy Community Secretariat eröffnete die Konferenz mit dem Thema "The EU and the EU Member States" experience in enforcing competition law in the energy sector". Ebenso einen Überblick über die Rechtslage in der Union Europäischen im Energiebereich österreichischer gab anschließend ein Kartellrechtsexperte, Axel Reidlinger, Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer. Über Kooperationsmöglichkeiten, Vorteile Netzwerken und praktische Beispiele im Energiesektor sprachen abschließend Natalie Harsdorf Enderndorf und Veronika Haubner als Vertreterinnen der BWB.

Highlight der Veranstaltung war jedoch die Unterzeichnung der Deklaration. So einigten sich die Wettbewerbsbehörden aus Albanien, Bosnien Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Serbien, Ukraine, Kosovo und Armenien sowie als Vertreter des Secretariat of the Energy Community, Dirk Buschle und als erste europäische Wettbewerbsbehörde in unterstützender Funktion die BWB auf die künftige Zusammenarbeit. Die Energy Community soll dabei die Plattform sein, die enge Zusammenarbeit und Diskussion, Austausch von Erfahrungen und die Entwicklung von Best Practices in Bezug auf die Wettbewerbspolitik, Gesetzgebung und Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrecht ermöglicht.

## MITTELMEER-PARTNERSCHAFT FÜR WETTBEWERB

Die lose Kooperationsplattform der Mittelmeerstaaten dient dem Erfahrungs- und Wissensaustausch im Bereich des Kartellrechts. Die Initiative geht auf die BWB und die Unctad zurück.

#### Round Table in Wien

Auf Initiative der BWB und der Unctad fand im Dezember 2011 der erste Round Table von Mittelmeerstaaten statt.

Die BWB veranstaltete am 01. & 02.12.2011 einen Round Table zum Thema Wettbewerbspolitik mit zahlreichen Vertreternaus Wettbewerbsbehörden und Ministerien aus Mittelmeerstaaten. Zu diesen zählten Vertreter aus Ägypten, Albanien, Bosien Herzegowina, Bulgarien, Italien, Jordanien, Kosovo, Libanon, Marokko, Schweiz, Serbien, Syrien, Tunesien, Türkei und Zypern.

Die BWB hatte auf Vorschlag und in enger Zusammenarbeit mit der UNCTAD, der OECD und der Europäischen Kommission zu einem Meinungsaustausch mit hochkarätigen Vortragenden geladen. Im Mittelpunkt der Konferenz stand der Austausch zur jeweiligen Umsetzung des Wettbewerbsrechts in den einzelnen Ländern. Es wurde ein Vergleich einzelnen Ermittlungsmethoden, Zusammenschlusskontrollen und Verfolgung von Kartellen und Marktmachtmissbrauch gezogen. Die Bedeutung des Kartellrechts gerade im Zusammenhang mit Investitionen Unternehmensansiedelungen wurde hervorgehoben; über Kooperationsmöglichkeien von EU-undangrenzenden Wettbewerbsbehörden wurde diskutiert.

#### Round Table in Marokko

Nach Meetings in Doha im April 2012 und in Genf im Juli 2012 erfolgte die nächste Zusammenkunft in Marokko am 15. & 16.11.2012. Die Marrokanische Behörde organsierte das Meeting um zukünftige Zusammenarbeit zu ermöglichen und zu definieren. Anwesend waren neben Vertretern der BWB, Vertreter aus Ägypten, Frankreich, Malta, Marokko, Quatar, Tunesien und der Türkei.

Ergebnis der arbeitsintensiven Sitzungen war die Gründung des Euro-Mediterranean Competition Forum (EMCF), das momentan eine lose Zusammenarbeit ermöglicht. Die Vertiefung der Kooperation wird anstrebt.

Geplant sind jährliche Workshops unter anderem 2013 in Tunesien und 2014 in Malta.

# COMPETITION ADVOCACY

### REFORM DES WETTBEWERBS-RECHTS IN DER LANDWIRTSCHAFT

In der EU wird derzeit eine umfassende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik verhandelt, die wesentliche Änderungen bei den Grundlagen für Förderungen und neue Marktmechanismen - so etwa den Wegfall der Quotenregime in fast allen landwirtschaftlichen Sektoren - bringen soll.

Die geplante Reform hat auch eine grundsätzliche Auseinandersetzung über Anwendung und Zielsetzung Wettbewerbsrechts im Agrarbereich entfacht, da der Gemeinschaftsgesetzgeber gemäß Art 42 AEUV unter Berücksichtigung der Ziele der Agrarpolitik Sonderregeln für die Anwendung des Wettbewerbsrechtes erlassen kann.

Die BWB hat in diesem Kontext laufend Gespräche mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums und des Landwirtschaftsministeriums und Interessensvertretungen geführt, um Verständnis für Sinn und Zweck des Wettbewerbsrechts zu fördern.

Dies betraf insbesondere die Umsetzung der im ersten Halbjahr 2012 in Kraft getretenen Agrar-Markt-Verordnung Änderungen der (EG) 1234/2007 durch VO (EU) Nr. 880/2012, unter anderem wettbewerbsrechtliche Sonderregeln für Vertragsverhandlungen im Milchsektor einführt, sowie der VO (EU) Nr 511/2012 zu Mitteilungen im Bezug auf Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Vertragsverhandlungen im Milchsektor. Die Umsetzung erfolgte zeitgerecht durch Erlass der Milchsektor-Zusammenschlüsse-Verordnung MZV [BGBl II Nr 343/2012 und 52/2013].

Die BWB diskutierte ihre Einschätzung der konkreten Vorschläge des europäischen Parlaments [va Dantin Report] und der Europäischen Kommission zur Modifikation des Wettbewerbsrechts sowohl mit dem BMWFJ und dem BMLFUW, als auch mit österreichischen Vertretern im Europäischen Parlament. Im Sinne von competition advocacy wurde diese Position zusätzlich auch schriftlich mitgeteilt.

Die Position der Europäischen Wettbewerbsbehörden wurde Ende 2012 auch - mit aktiver Beteiligung der BWB - in einer Resolution der Generaldirektoren zur Reform der EU-Agrarpolitik bekannt gemacht.

Diese Resolution unterstreicht die positiven Wirkungen des Wettbewerbsrechtes auf Produktivität und Effizienz und belegt dies auch anhand konkreter Beispiele. Die Wettbewerbsbehördensprechensichdahergegen weitreichende Ausnahmen des Agrarsektors vom Wettbewerbsrecht aus und bieten Beratung in allen Fragen des Wettbewerbsrechtes an.

#### COMPETITION TALKS DER BWB

Die BWB hat 2012 mit der neuen, regelmäßig geplanten Veranstaltungsreihe Competition Talk eine Plattform für einen Gedankenaustausch zwischen Unternehmen, Rechtsanwaltskanzleien, Richterschaft und Behörden zu wettbewerbsrechtlichen und kartellrechtlichen Fragestellungen eingerichtet. In jeder einzelnen Veranstaltung führen Experten zum jeweiligen Thema ein. In einer im Anschluss stattfindenden Diskussion findet ein angeregter Erfahrungs- und Meinungsaustausch statt. Auch bietet sich die Möglichkeit zu Fragestellungen zum jeweiligen Thema.

1.Competition Talk: "Geplante Änderungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht" 2. Competition Talk: "Hausdurchsuchungen - rechtlicher Umfang und aktuelle Entwicklungen"

Zur Bewusstseinsbildung und Prävention veranstaltete die BWB am 23.10.2012 zum ersten Mal den Competition Talk.

Im Format "Lunch Debate" hatten sich rund 40 Vertreter aus Anwaltschaft, Unternehmen und Ministerien eingefunden, um sich zum Thema "Geplante Änderungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht" auszutauschen.

Generaldirektor für Wettbewerb Dr. Theodor Thanner eröffnete die Veranstaltung mit einer neuen Schwerpunktsetzung der BWB: **Prävention**.

Inhaltlich ging zunächst Sektionschef Dr. Michael Loschauf die anstehende Kartellrechtsreformein. Als Sektionschef für Wirtschaftspolitik im BMWFJ hob er die Schwerpunktsetzung seines Ressorts bei der Gestaltung des Gesetzesentwurfs hervor. Diese betreffen zum einen eine Fokussierung auf die Verfolgung von Marktmachmissbrauch.

Das BMWFJ setzt durch Sektormonitoring und Marktbeobachtung sowie die Ausweitung des Begriffs der kollektiven Marktbeherrschung und der Möglichkeit der Beweislastumkehr bei Vergehen der Marktbeherrschenden Unternehmen ein klares Zeichen. Ebenso wurde das Fallen der Bagatell-Kartell Regelung sowie die Einrichtung einer transparenten Entscheidungsdatenbank begrüßt. Die Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse der BWB wurde ebenso positiv hervorgehoben.

Gerade den letzten Punkt griff Dr. Peter Matousek, stv GD und Leiter der Geschäftsstelle der BWB, als eines der zentralen Themen für die Behörde auf. Die Kronzeugenregelung finde im Gesetzesentwurf eine Erweiterung und Verbesserung, das Erlangen von fallrelevanten Informationen durch Auskunftsverlangen werde im Entwurf vereinfacht. Durch die Möglichkeit der Versiegelung von Räumlichkeiten bei Hausdurchsuchungen werden internationale Standards erreicht.

Am 27.11.2012 veranstaltet die BWB zum zweiten Mal den Competition Talk zum Thema "Hausdurchsuchungen – rechtlicher Umfang und aktuelle Entwicklungen" mit den Experten Mag. Nikolaus Schaller, Richter am Kartellgericht, Dr. Raoul Hoffer, Partner Binder Grösswang Rechtsanwälte und Mag. Natalie Harsdorf Enderndorf, Referentin der BWB.

Generaldirektor Dr. Thanner eröffnete mit einer Bilanz der BWB: im Jahr 2011 fanden 14 nationale und 5 europäische und im Jahr 2012 22 nationale und 2 Hausdurchsuchungen im Auftrag der Europäischen Kommission statt. Das Ermittlungstool wird von der BWB intensiver

Das Ermittlungstool wird von der BWB intensiver genutzt, da es bei der Aufdeckung von Absprachen neben Kronzeugenanträgen am effektivsten ist.

Mag. Natalie Harsdorf Enderndorf erläuterte die Vorgehensweise der BWB bei Hausdurchsuchungen. Sie ging dabei auf den durch die Kartellrechtsreform veränderten Rechtsrahmen insbesondere die neue Möglichkeit der BWB zur Beschlagnahme und Zeugenbefragung ein. Harsdorf hob hervor, dass es keine hierarchische Ordnung der Ermittlungsmöglichkeiten der BWB gäbe. Beweismittel können auch bei Privaten als auch Dritten gesucht werden.

Dr. Raoul Hoffer äußerte die Wünsche eines Anwalts hinsichtlich einer Hausdurchsuchung:
1. Die Anwesenheit des Anwalts, 2. die Ordnungsmäßigkeit der Hausdurchsuchung und 3., gegebenenfalls, entsprechender Rechtsschutz.

Mag. Nikolaus Schaller erklärte als Richter des Kartellgerichts, dass Änderungen der Regelungen über die Hausdurchsuchung notwendig waren, um einen effizienteren Vollzug zu ermöglichen.

Die bisher bestehende Möglichkeit, die Ermittlungstätigkeit der Hausdurchsuchung im Extremfall fast zur Gänze auf den Einzelrichter am Kartellgericht zu verlagern, führte nicht nur zu enormen praktischen Schwierigkeiten sondern, steht auch in einem erheblichen Spannungsfeld zu der im österreichischen Vollzugssystem bestehenden Trennung in Ermittlungs- und Entscheidungsbehörde.

# **PUPLIKATIONEN**

#### ÖZK

Die "ÖZK-Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht", herausgegeben von Gugerbauer, Mair, Thanner bietet Aufsätze zu praxisrelevanten Themen des österreichischen, deutschen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts, beinhaltet eine umfassende Rechtsprechungsübersicht und ist ein Forum für einschlägig tätige Rechtsanwender aus Wissenschaft und Praxis zum Meinungsaustausch über aktuelle wie grundlegende Themen des allgemeinen und sektorspezifischen Kartellrechts.

ÖZK veröffentlicht Aufsätze sowie vertiefende Besprechungen wichtiger Gerichts- und Behördenentscheidungen in deutscher und englischer Sprache.

Der Handelsvertreter im Wettbewerbsrecht Das neue Handbuch zur Kronzeugenregelung: "Lessons learned" **Eduard Paulus** Entbindung von der Amtsverschwiegenheit vor einem Schiedsgericht? Tagungsbericht zum 4. Speyerer Kartellrechtsforum Reformüberlegungen, verfahrensrechtliche Fragestel-Aktuelles (19. - 20.3.2012) Niels Lau / Ulrike Suchsland-Ma 45. Innsbrucker Symposion des FIW [29.2. - 2,3.2012] Einvernehmliche Verfahrensbeendigung in Kartellverfahren Stefan Keznicki Weiter auf dem Weg zu einem integrierten Euro-Zahlungsverkehr Dienstpflichten und disziplinarrechtliche Verantwortung des Beamten bei Submissionskartellen Der ITO aus kartellrechtlichen Gesichtspunkten Unterschiedliche Konzepte des "Wettbewerbs" in der derzeitigen Karteligesetznovelie Wolfgang Wessely / Anastasios Xeniadis / Maximilian Diem Hausdurchsuchungen durch Wettbewerbsbehörden - Rechte und Pflichten Betroffener Rainer Werdnik Quo vadis, competition litigation? Der Sachverständigenbeweis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren EU Competition Law: Leniency Programmes v Private Enforcement Das wettbewerbsrechtliche Kapitel im Freihandelsabkommen 5 174zwischen der EU und Südkorea - effektive zahnloser Tiger? Kartellrechtliche Hausdurchsuchungen in Privaträumlichkeiten Das Ermittlungsverfahren vor der Bundeswettbewerbsbehörde - Sanktionsmöglichkeiten der Bundeswettbewerbsbehörde Der Sachverständigenbeweis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren: Teil II Competition Letters: A New Tool for Competition Advocacy in Turkey Heinrich Kühnert / Anastasios Xeniadi Verpflichtungszusagen im kartellgerichtlichen Verfahren Competition Talk: Geplante Änderungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht [23.10.2011] Die Beweislast als Kernelement der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung behördlicher Zustellungen ohne Zustellnachweis Transformation of the Essence and Form of Competition on Modern Oligopolistic Markets Sowie eine Reihe von Besprechungen von Entscheidungen des KO, KOO, der EK und des ExiF wurden in der ÖZK erörtert und diskutiert

# Allgemeine Untersuchungen

**TREIBSTOFF** 

**BESTATTER** 

#### TREIBSTOFF

Die BWB untersucht im Rahmen der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben bereits seit geraumer Zeit verschiedenste Bereiche des österreichischen Treibstoffmarktes.

In j<mark>üngster Ve</mark>rgangenheit wurden unter anderem Untersuchungen durgeführt

- zur asynchronen Preisweitergabe,
- zum West-Ost Gefälle der Treibstoffpreise,
- zum Markteintritt neuer Diskonter,
- und zur Handelsplattform Platts.

Aufgrund der anhaltenden Aktualität des Themas Treibstoffe und vor allem deren Preise hat sich die BWB dann im Dezember 2009 dazu entschlossen, regelmäßig einen aktualisierten Treibstoff Newsletter zu veröffentlichen. Ziel dieses Newsletters ist es, allen Interessenten einen aktuellen und kurzen Überblick zu Preisentwicklungen an den heimischen Zapfsäulen (national und im Bundesländervergleich), zu den Preisen in den anderen EU-Mitgliedsstaaten und zur Endwicklung der Rohölpreise zu verschaffen.

Im Gegensatz zu den beschriebenen Untersuchungen, mit einem jeweils speziellen Fokus auf einzelne Bereiche des Treibstoffmarktes, soll im im April 2011 veröffentlichten Bericht "Der Österreichische Kraftstoffmarkt" ein möglichst umfassender Einblick in den Upstream, Midstream und Downstream Bereich des österreichischen Kraftstoffmarktes gewährt werden.

2012 wurde eine grundlegende Untersuchung des Treibstoffmarktes begonnen.

Die Struktur dieser Untersuchung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zunächst werden die globalen Reserven und die Förderung von Rohöl (Upstream) auf internationaler Basis dargestellt. Auch die Inlandsförderung, ein Bereich der zugegebenermaßen eine untergeordnete Rolle spielt, wird kurz beschrieben. Danach wird die Versorgung von Rohöl durch Importe veranschaulicht.

Der Weg des Rohöls nach Österreich wird im Kapitel Beförderungswesen (Midstream) beschrieben. Es wird hier hauptsächlich auf die für Österreich maßgeblichen Pipelines und deren Eigentumsverhältnisse eingegangen.



Um einen Einblick in den Raffinerie Bereich | Downstream | zu bekommen wird der Raffinie rungsprozess erklärt und ein Überblick über die österreichische Inlandsproduktion an Mineralölprodukten gegeben. Es werden dann die für Österreich relevanten Raffinerien mit ihren Erzeugungskapazitäten und der jeweiligen Inlandsnachfrage beschrieben.

Die Verflechtung der Mineralölkonzerne durch gegenseitige Treibstofflieferungen liegt im Blickpunkt des nächsten Abschnitts. Es werden hier Treibstoffbezüge im ex-refinery Bereich analysiert. Auch die Preisfestsetzung in diesem Bereich wurde unter die Lupe genommen.

Als nächster Downstream Bereich wurde der Mineralölgroßhandel durchleuchtet. Der Focus liegt hier einerseits in einer Analyse des Absatzes der integrierten Konzerne (Majors) an Großhändler und andere Endabgabestellen, andererseits werden die Preispolitik und das Transportwesen der Majors analysiert. Letztendlich wird auch der mittelständischen Mineralölgroßhandel untersucht.

Bei der letzte Downstream Stufe. dem Einzelhandel wird als erstes Tankstellensituation in Österreich analysiert. Der Schwerpunkt liegt hier bei den Major Tankstellen. Es wird die Marktkonzentration in den Bundesländern, die Marktanteilsentwicklung und die Umsatzentwicklung der Majors getrennt nach Tankstellentypen beleuchtet.

Danach liegt der Focus auf der Preisentwicklung im Retail Bereich. Es wird der Verlauf der Preise getrennt, einerseits nach Major und freien Tankstellen, andererseits nach Nicht-Autobahnund Autobahntankstellen analysiert. In weiterer Folge werden Preisdifferenzen zwischen Major und freien Tankstellen und Margen im Retail-Bereich deskriptiv statistisch und ökonometrisch untersucht.

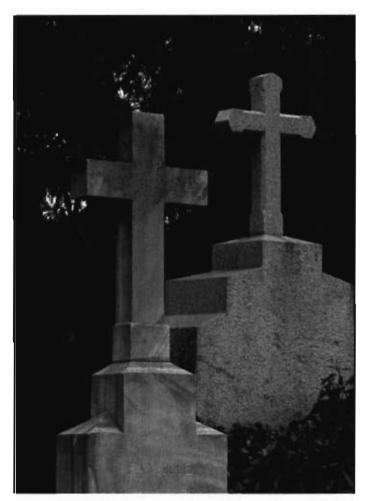
Der Schlussbericht wird für Ende 2013 erwartet.

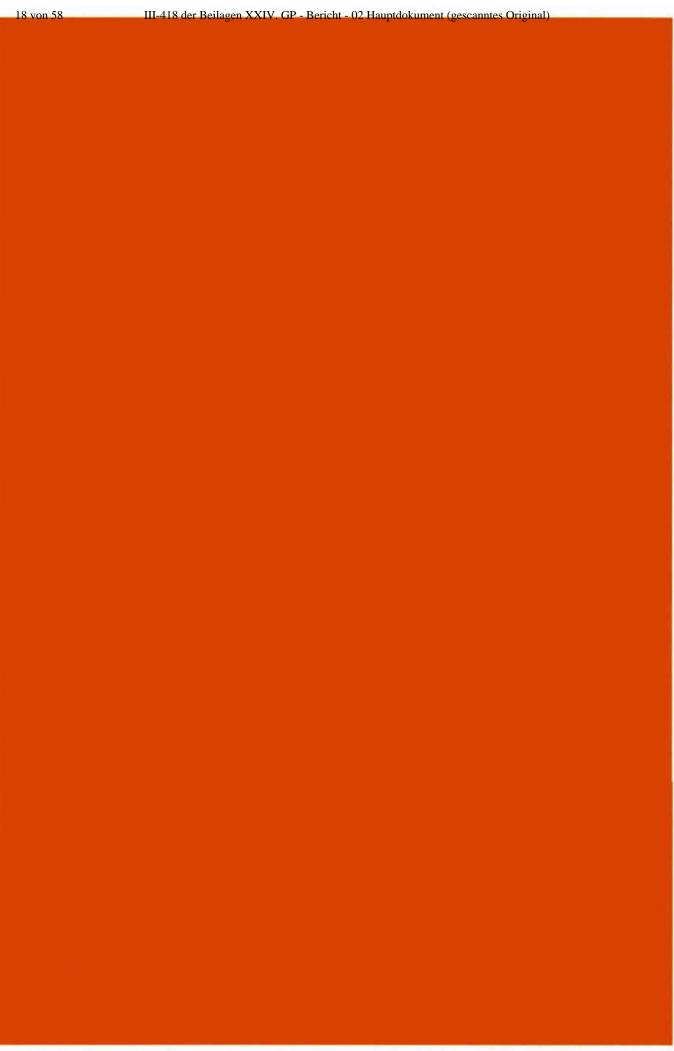
#### BESTATTER

Die Liberalisierung des Bestattungsgewerbes hat jene rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, die Wettbewerbermöglichen. Allerdings ging und geht dies nicht reibungslos vonstatten: Es wurden zahlreiche Beschwerden an die Bundeswettbewerbsbehörde herangetragen, deren Tenor im Wesentlichen darin besteht, dass ein "Platzhirsch" einem "Neuankömmling" Schwierigkeiten bereitet.

Die BWB ist in ihrer Bearbeitung der Einzelfälle mit dem analytischen Herausforderung konfrontiert, dass [zumeist] der jeweilige individuelle Friedhof einen eigenen Markt für sich darstellt. Die unterschiedlichen örtlichen Bedingungen sind demgemäß entscheidend in der Fallbehandlung. Um trotzdem eine klare Linie in die Diversität der Fälle zu bringen, hat die BWB einen "Maßnahmenkatalog Bestattergewerbe/Friedhöfe" erarbeitet und publiziert.

Dessen generelle Leitlinien sind: Möglichst weitgehende Trennung von Friedhofsverwaltung und Bestattung; faire Zugangsbedingungen für Wettbewerber Id. h. insbes. klare und transparente Nutzungsregeln für "essential facilities" wie sie Aufbahrungshallen, Krematorien u.ä. vielfach darstellen]; ausreichende Information der Konsumenten, die den Angehörigen trotz der schwierigen emotionalen Situation eine möglichst rationale Entscheidung erlauben soll.





# Zusammenschlüsse

ANKÜNDER/ GEWISTA

KNAUF/ USG

MOBILE TELEFONIE

VERBOTENE DURCHFÜHRUNG

#### ANKÜNDER / GEWISTA WERBEGESELLSCHAFT

Ankünder GmbH ["Ankünder"] meldete Ende August 2012 bei der BWB den geplanten Erwerb vonBeteiligungender Gewista-Werbegesellschaft mbH ["Gewista") im Bereich Außenwerbung an.

Der Gegenstand des geplanten Zusammenschlussvorhabens ergab sich aus dem Beteiligungsvertrag, der zwischen der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Ankünder, JCDecaux SA und Gewista abgeschlossenwurde. Dieser Beteiligungsvertrag umfasste folgende Erwerbsvorgänge:

- Erwerb einer Beteiligung iHv 49% an Progress Außenwerbung GmbH (Salzburg) durch Ankünder von Gewista; (restliche 51 % werden von Gewista gehalten);
- Erwerb einer Beteiligung iHv von 49% an PSG Poster Service GmbH (Klagenfurt) durch Ankünder von Gewista; (restliche 51 % werden wie bisher von Stadtwerke Klagenfurt AG gehalten);
- Erwerb einer Beteiligung iHv 49% ans ISPA Werbung GmbH (Wien) durch Ankünder von Gewista (restliche 51 % werden von Gewista gehalten):
- Erwerb sämtlicher Werbefläche von Gewista in der Steiermark samt den dazugehörigen Rechten und Pflichten durch Ankünder ("Teilbetrieb Steiermark");
- Erwerb einer Beteiligung iHv 24.9% an Ankünder durch Gewista.

Die Anmelderin ging zunächst davon aus, dass die Erwerbsvorgänge (iv) sowie (v) nicht anmeldepflichtig sind. Die Argumentation der Anmelderin gründet sich auf die Annahme, dass es sich bei den zwei genannten Erwerbsvorgänge um jeweils "selbständige Transaktionen", dh unabhängig von den Erwerbsvorgängen (i) bis (iii), handle, die nicht anmeldpflichtig seien, weil sie für sich genommen nicht die Anmeldevoraussetzungen gem §§7 und 9 KartG erfüllen würden.

Die BWB vertrat hingegen die Rechtsmeinung, dass auch der Erwerbsvorgang (iv) anmeldepflichtig ist, weil er Teil einer Gesamttransaktion ist und die Erwerbsvorgänge (i), (iii), (iii) und (iv) sachlich und zeitlich in einer Weise zusammenhängen, dass sie unter dem Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise gem § 20 KartG als "einziger Zusammenschluss" zu werten sind.

Laufe des Prüfungsverfahrens rückten die Anmelder von ihrer Rechtsansicht ab erkannte an. dass auch Erwerb des Teilbetriebs Steiermark (Erwerbsvorgang (iv)) einen anmeldepflichtigen Zusammenschlusstatbestand iSd ξ KartG 1 verwirklichen könne.

Die Antragsgegnerin sprach sich daher nicht dagegen aus, dass auch Erwerbsvorgang (iv) vom kartellgerichtlichen Prüfverfahren nach § 11 KartG erfasst sein sollte.

Es waren daher die kartellrechtlichen Auswirkungen der Transaktionen (i) bis (iv) zu prüfen.

Das Hauptaugenmerk der Untersuchungen der BWB lag auf dem Erwerb der Flächen in der Steiermark, da die BWB befürchtete, dass die ohnehin sehr starke Marktposition von Ankünder auf dem regionalen Außenwerbemarkt in der Steiermark durch den Erwerb deutlich gestärkt werden würde.

So wäre der Marktanteil von Ankünder in der Steiermark im Bereich Plakate auf über 40 % gestiegen, bei City Lights von ca 99 % auf 100% und im Bereich Scroller (dh Rolling Boards und Poster Lights) von ca 50 auf 100%.

Die Ansicht der Anmelderin, dass Rolling Boards und Poster Lights nicht austauschbar wären und daher unterschiedliche Märkte darstellen würden, konnte die BWB und auch der vom Kartellgericht bestellte Gutachter nicht folgen.

Auf Wunsch der Anmelderin nahm die BWB Verhandlungen über mögliche Verpflichtungszusagen auf, welche wiederholt einem umfassenden Markttest unterzogen wurden. Schließlich konnten sich die Anmelder und die BWB auf Zusagen einigen, die nach Ansicht der BWB geeignet sind, die sich durch den Zusammenschluss ergebenden kartellrechtliche Bedenken zu beseitigen.

Diese Zusagen umfassen insbesondere den Verkauf von Plakatflächen und City Lights. So müssen Plakatflächen im Wert von 10% der OSA-Werte, jeweils zur Hälfte in Graz und in den Bezirkshauptstädten, ebensowie die durch den Zusammenschluss von Gewista erworbenen City Lights verkauft werden und auf die weitere Bewirtschaftung von bestimmten

City lights zugunsten von Konkurrent EPAMEDIA

Europäische Plakat- und Außenmedien GmbH frühzeitig verzichtet werden. Die Anzahl der City lights darf bis Ende 2016 nicht erhöht werden.

Zusätzlich die enthalten Zusagen Verpflichtungen, Poster Lights in ihrem Format zu erhalten, um damit nationale Durchbuchungen in diesem Format ermöglichen ebensowie eine bestimmte Anzahl an Poster Lights für Mitbewerber zu definierten günstigen Konditionen freizuhalten.

All diese Zusagen zielen darauf ab, den Auf- bzw. Ausbau von Wettbewerb in der Steiermark zu fördern.

Die BWB hat daher den Prüfungsantrag zurückgezogen, weshalb das Verfahren am 14.01.2013 eingestellt wurde.



#### KNAUF/ USG

Am 17.09.2012 langte bei der BWB die Zusammenschlussanmeldung Knauf International GmbH (Deutschland), Knauf AMF Ceilings Ltd (U.K.), USG Deutschland GmbH, USG Ltd. [U.K.] ein.

Knauf beabsichtigte einerseits über ihre Tochtergesellschaft Knauf International GmbH die USG Deutschland GmbH zu erwerben und andererseits alle Vermögenswerte der USG Ltd. über ihre Tochtergesellschaft Knauf AMF Ceilings LTD zu übernehmen.

Der Zusammenschluss betraf unter anderem die Produktgruppe der abgehängten Deckensysteme, wobei diese zum einen aus Deckenrastern als Unterkonstruktionen und zum anderen aus den dazu passenden Platten bestehen und somit zwei unterschiedliche Waren umfassen. Die Unterkonstruktionen bestehen aus Trageprofilen Wandabschlüssen, die aus Metall gefertigt werden. Die Platten werden aus Filz, Mineralwolle, Gips, Metall oder Holz gefertigt. Für die Platten gibt es Standardgrößen, die eine freie Kombination der Unterkonstruktionen mit den Platten erlauben.

Örtlich wurde eine Marktabgrenzung von national bis deutschsprachiger Raum diskutiert.

Nach eigenen Angaben (der Gesamtmarkt wurde von den Antragsgegnerinnen geschätzt) haben Knauf und USG nach dem Zusammenschluss einen Marktanteil von ca. 40% am Gesamtmarkt der Deckensysteme. Betrachtet man den Markt der Unterkonstruktionen erreichen Knauf und USG gemeinsam einen Marktanteil von über 60%.

Zur Prüfung, ob durch den Zusammenschluss marktbeherrschende erreicht wird, führte die BWB 24 fernmündliche Auskunftsverlangen mit Wettbewerbern als auch Kunden der unterschiedlichen Marktstufen. Darüber hinaus erfolgte eine Zusammenarbeit enge mít dem deutschen Bundeskartellamt, bei dem der Zusammenschluss ebenfalls angemeldet wurde.

Letztlich wurden die folgenden wettbewerbsrechtlichen aufgedeckt:
Kombinationsangebote unterschiedlicher Unterkonstruktionen mit Deckenplatten diverser Anbieter könnten

Erwerb von Gutachten und Prüfzeugnissen für den österreichischen Markt zur Kombination der Produkte nach dem Zusammenschluss könnten nicht mehr möglich sein.

eingeschränkt werden.

Die BWB hat daher am 15.10.2012 die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht beantragt.

Dieser Antrag konnte am 12.12.2012 zurückgezogen werden, weil Verpflichtungszusagen seitens der Anmelder gemacht wurden:

Die Anmelderinnen (zusammen "Knauf") verpflichten sich, nach Durchführung des Zusammenschlusses Knauf-Deckenplatten einerseits und DONN-Unterkonstruktionen (oder Nachfolgeprodukte) andererseits bis zum 31.12.2016 an Abnehmer in Österreich jeweils auch getrennt voneinander zu nicht-diskriminierenden marktüblichen Bedingungen zu verkaufen und zu liefern.



#### MOBILIE TELEFONIE

Am 07.05.2012 ging die Anmeldung eines Zusammenschlusses bei der Europäischen Kommission ein.

Danach war Folgendes beabsichtigt: H3G, Österreich erwirbt die Kontrolle über die Gesamtheit der Orange Austria Telecommunication GmbH, Österreich.

Bei der BWB wurde am 31.05.2012 der beabsichtigte Erwerb sämtlicher Anteile an der Yesss! Telekommunikation durch die Telekom Austria als Zusammenschluss angemeldet.

#### Beteiligte Unternehmen

Telekom Austria ist eine ua auf dem Gebiet der Republik Österreich tätige Telekommunikationsdienstleisterin und Mobilfunknetzbetreiber. Ihre Endkundenprodukte vertreibt sie insbesondere unter den Marken "A1" und "bob".

Hutchison 3G Austria ist ein auf dem Gebiet der Republik Österreich tätiger Mobilfunknetzbetreiber und Teil der diversifizierten Hutchison Whampoa Gruppe. Ihre Endkundenprodukte vertreibt sie unter der Marke "3".

Orange Austria ist ein auf dem Gebiet der Republik Österreich tätiger Mobilfunknetzbetreiber.

Yesss! war vor dem Zusammenschluss eine 100%-Tochtergesellschaft der Orange Austria. Unter Verwendung des Netzes und verschiedener Dienstleistungen der Orange Austria erbrachte sie mobile Telekommunikationsdienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Österreich.

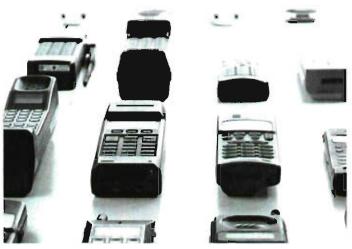
#### Erwerbsvorgänge

In Abstimmung zwischen Hutchison 3G Austria, Orange Austria und Telekom Austria sowie mit grundsätzlicher Zustimmung der T-Mobile Austria, – somit unter Beteiligung aller auf dem österreichischen Markt aktiven Mobilfunknetzbetreiber – wurden folgende Erwerbsvorgänge vereinbart:

Erwerb der Orange Austria durch Hutchison 3G Austria ("Orange-Erwerb");

Erwerb der Yesss!, bestimmter Frequenzpakete, mehrerer Standorte und der Marken "one" und "kwikki" durch Telekom Austria ["Yesss!-Erwerb"].

Die beiden Zusammenschlüsse waren durch den jeweils anderen bedingt, wobei Hutchison 3G Austria auf diese Bedingtheit verzichten konnte.



Zuständigkeiten

Aus den in der Fusionskontrollverordnung vorgesehenen Umsatzschwellen ergab sich die grundsätzliche Zuständigkeit der

- Europäischen Kommission zur Prüfung des Orange-Erwerbs und der
- österreichischen Behörden zur Prüfung des Yesss!-Erwerbs.

Die Fusionskontrollverordnung sieht die Möglichkeit vor, Prüfungsverfahren zu verweisen:

- Einerseits können Prüfungsverfahren von der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten verwiesen werden, wenn der Zusammenschluss schwerpunktmäßig einzelne Mitgliedstaaten betrifft.
- Andererseits können Prüfungsverfahren von den Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission verwiesen werden, wenn der Zusammenschluss mehrere Mitgliedstaaten betrifft.

Da (auch) der Orange-Erwerb beinahe ausschließlich die österreichischen Telekommärkte betraf, beantragte die BWB am 29.05.2012 bei der Europäischen Kommission die Verweisung des Orange-Erwerbs an die BWB [Art 9 FKVO].

Die Europäische Kommission teilte jedoch informell mit, sie werde den ZS nicht verweisen. Um die inhaltliche Prüfung nicht durch Verfahren über die Zuständigkeitsfrage zu verzögern, wurde davon Abstand genommen, die Verweisung weiter zu verfolgen.

#### ORANGE ERWERB

Am 07.05.2012 meldete Hutchison 3G Austria den Orange-Erwerb als Zusammenschluss bei der Europäischen Kommission an.

Die Europäische Kommission vertrat insbesondere folgende Auffassung:

- Zur Marktabgrenzung: es liege ein einheitlicher Markt für mobile Telekommunikationsdienstleistungen für Endkunden vor (keine eigenen Märkte zB für Geschäfts- und Privatkunden).
- Der ZS wirke sich negativ auf die Entwicklung des Wettbewerbs aus, unter anderem weil
- die Parteien eine starke Marktposition innehätten.
- nahe Mitbewerber seien,
- durch den ZS eine wichtige Wettbewerbskraft beseitigt werde (Hutchison 3G Austria habe nach dem Zusammenschluss reduzierte Anreize, sich als aggressiver Mitbewerber zu verhalten) und
- die anderen Mitbewerber würden keinen entsprechenden Wettbewerbsdruck ausüben
- Es gebe zwar Hinweise auf Koordinierung im Markt, diese Hinweise erfüllten aber nicht den geforderten Beweisstandard. Daher wurde nicht davon ausgegangen, der Zusammenschluss werde zu koordinierten Effekten (Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch – gegebenenfalls verstärkte – Koordinierung der Mitbewerber als Folge eines Zusammenschlusses) führen.

Aus diesen Gründen genehmigte die Europäische Kommission den Zusammenschluss unter Auflagen.



#### YESSS!-ERWERB

Am 31.05.2012 meldete die Telekom Austria den Erwerb der Yesss! als Zusammmenschöuss bei der BWB an

Am 28.06.2012 beantragten die BWB und der BKartAnw die Prüfung des Yesss!-Erwerbs auch in einem Verfahren vor dem Kartellgericht, insbesondere weil

- die Telekom Austria schon vor dem Zusammenschluss in der Lage war, zB Preiserhöhungen nach eigenem Willen im Markt durchzusetzen,
- die Marktkonzentration und Marktanteile der TelekomAustriadurchdenZusammenschluss weiter anstiegen,
- Yesss! ein besonders naher Mitbewerber der Telekom AustriaA zuzurechnenden Marke bob war,
- Yesss! eine wesentliche Wettbewerbskraft war,
- nachhaltig wettbewerbswirksame Markteintritte nicht zu erwarten waren und
- die schon aktuell zwischen den Mobilfunknetzbetreibern zum Nachteil der Konsumenten stattfindende Koordinierung sich weiter verstärken würde.
- Zum Yesss!-Erwerb nahmen auch Dritte Stellung. Insbesondere
- empfahl die Wettbewerbskommission eine vertiefte Prüfung, weil negative Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht ausgeschlossen werden könnten, und
- die Bundesarbeitskammer teilte mit, sie befürchte ein spürbares Nachlassen des Wettbewerbsdrucks und verzögerte Preisreduktionen oder sogar Preisanstiege, weniger Auswahl für Konsumenten und kollusives Verhalten der Mobilfunknetzbetreiber.

Das Kartellgericht bestellte eine Sachverständige und beauftragte sie, die entscheidungserheblichen Tat- und Rechtsfragen zu beantworten.

Am 26.11.2012 genehmigte das Kartellgericht den Yesss!-Erwerb ohne Auflagen oder Beschränkungen.

Die BWB nahm von einem Rechtsmittel gegen diesen Beschluss Abstand, da die - nach Auffassung der BWB mangelhaften - Tatsachenfeststellungen, auf die das Kartellgericht seine Entscheidung gestützt hat, nach der derzeitigen Rechtsprechung nicht bekämpfbar sind und ein Rekurs daher aussichtslos gewesen wäre.

## **VERBOTENE DURCHFÜHRUNG**

Im Jahre 2012 hatte sich das Kartellgericht in insgesamt 8 Verfahren mit der verbotenen Durchführung eines Zusammenschlusses zu beschäftigen. Es wurden dabei Geldbußen in der Gesamthöhe von nicht ganz EUR 240.000 verhängt.

Dieser Betrag schließt die nicht rechtskräftige Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen der Deutschen Bahn Gruppe von EUR 4.500 ein, gegen die die BWB Rekurs erhoben hat.



# Kartelle und abgestimmte Verhaltensweisen

**BRAUEREIEN** 

**REWE** 

REINIGUNGSVOLLVERSORGUNG

DÄMMSTOFFKARTELL

**ZUCKERKARTELL** 

**SPEDITIONSKARTELLE** 

**INSTALLATEURE** 

**PRESSEGROSSO** 

DIGITALISIERUNG KINOS

#### BRAUEREIEN

Das Verfahren der BWB richtete sich primär gegen drei namhafte Brauereien, Brauunion, Ottakringer und Stiegl.

Im Zuge einer von der BWB durchgeführten Untersuchung des Biermarktes hatte es Hinweise gegeben, dass mehrere Brauereien wettbewerbswidrige Absprachen getroffen hätten. Dies betraf unter anderem einen im Fachverband der Brauereien getroffenen Beschluss, den sogenannten Cash & Carry-Handel nicht mit Fassbier zu beliefern.



**BWB** einer der vorliegenden Laut Zeugenaussage diente dieser seit zumindest 1999 in Kraft befindliche Boykottbeschluss der Aufrechterhaltung eines den Flaschenbierliterpreis erheblich übersteigenden Fassbierliterpreises. In den - dem ursprünglichen Verbandsbeschluss - folgenden Jahren ist der erwähnte Beschluss mehrmals bekräftigt worden, eine Distanzierung von den Verstößen fand vor Aufnahme des Verfahrens durch die BWB nicht statt.

Im Anschluss an die durch die BWB verschickten Auskunftsverlangen und einem Ersuchen um Stellungnahme, welches an die mutmaßlichen Teilnehmer der Absprache adressiert wurde, hat eine führende Brauerei einen Kronzeugenantrag gemäß § 11 Abs 3 WettbG eingebracht.

Die BWB beantragte gegen zwei Brauereien einen Hausdurchsuchungsbefehl gemäß § 12 WettbG und führte diese gemeinsam mit den Sicherheitskräften durch. Aufgrund der vom Zeugen gemachten glaubwürdigen Aussagen bestand der begründete – und durch Verbandsprotokolle belegte – Verdacht, dass die führenden Brauereien Österreichs maßgeblich an kartellrechtswidrigen Absprachen beteiligt waren und es bestand die Vermutung, dass sich bei den beiden Brauereien die zur Erlangung von Informationen notwendigen Geschäftsunterlagen befinden könnten.

BWB konnte wertvolle Beweismittel sicherstellen. Nach Durchführung Hausdurchsuchungen traten die BWB und die betroffenen Brauereien in Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung ein. Aus Sicht der BWB wurde durch den Boykottbeschluss ein Verstoß gegen Art 101 Abs 1 AEUV und § 1 KartG verwirklicht. In diesem Zusammenhang gab es auch keine Anhaltspunkte, dass die Bedingungen des Art 101 Abs 3 AEUV - welche das in Art 101 Abs 1 AEUV festgeschriebene Kartellverbot für unanwendbar erklären könnten - erfüllt waren.

Die von den Brauereien im Zuge des Ermittlungsverfahrens für den Boykott ins Treffen geführten Qualitätserwägungen konnten den Boykott nicht rechtfertigen, weil sicherlich gelindere Mittel denkbar gewesen wären, um diese vorgebrachten Qualitätsziele zu erreichen, als ein kollektiver Boykottbeschluss der umsatzstärksten Brauereien Österreichs:

Ein wettbewerblich gelinderes Mittel als ein Boykottbeschluss wäre bspw gewesen, wenn jede Brauerei für sich einen Kriterienkatalog aufgestellt hätte, den die Cash&Carry-Märkte zu erfüllen haben, damit diese beliefert werden. Die Marktuntersuchung der BWB hatte gezeigt, dass insb im ländlichen Raum oft lokal nur ein Getränkehändler - mit einer wegen seiner Größe eingeschränkten Reichweite - von der jeweiligen Brauerei beliefert wurde, wodurch Überschneidungen in den Absatzgebieten der Getränkehändler reduziert wurden und somit Wettbewerb innerhalb einer Marke (Intrabrand-Wettbewerb) ausgeschlossen oder reduziert wurde.

Die BWB erwartet, dass die Belieferung landesoder bundesweit operierender Cash&CarryUnternehmen den Intrabrand-Wettbewerb
verstärkt und das Preisniveau langfristig für
Fassbier senken wird. Dies wäre aus Sicht der
Verbraucher wünschenswert: Bei Beginn der
Untersuchung überstiegen die Literpreise von
Fassbier jene von Flaschenbier - trotz größeren

Gebindes – um einen höheren zweistelligen Prozentsatz je nach Marke.

Um eine zeitnahe Belebung des Intrabrand-Wettbewerbs zu gewährleisten, bemühte sich die BWB, eine einvernehmlich und dadurch Beendigung des Bovkottes erreichen. Dies wurde dadurch sichergestellt, dass Kriterienkataloge für die Belieferung erarbeitet wurden und noch in der ersten Jahreshälfte 2011 (und nicht erst nach mehrjährigen Kartellverfahren) die Belieferung des Cash&Carry-Handels aufgenommen werden konnte. Die vorliegende einvernehmliche Beendigung des Verfahrens hat aber auch den Vorteil, Kapazitäten, welche die BWB in die Verfahrensführung hätte investieren müsste, freizusetzen. Gerade für eine personell deutlich unterbesetzte Behörde wie die BWB ist dies sehr wertvoll.

Aus Sicht der BWB ist eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung ein probates gesetzlich vorgesehenes Mittel, um andauernde Kartellverstöße rasch und wirksam abzustellen. einvernehmliche Diesbezüglich hat die Verfahrensbeendigung Raum auch neben dem bestehenden Kronzeugenprogramm; dies gilt insb bei noch in Geltung befindlichen Absprachen, bei denen eine zeitnahe Abstellung der kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen volkswirtschaftlich wünschenswert ist und hinsichtlich Missbrauchsfällen, für welche das Kronzeugenprogramm nicht anwendbar ist.

Für von Hausdurchsuchungen betroffene Unternehmen wiederum bedeutet dies, dass durch die vollzogene Hausdurchsuchung "der Zug nicht abgefahren ist", sondern auch danach noch ein Nachlass im von der BWB beantragten Bußgeld denkbar ist, wenn sich ein Unternehmen entschließt, mit der Behörde an der weiteren Aufklärung zu arbeiten oder die Verfahrensführung von dieser durch Außerstreitstellungen zu erleichtern.

Weiters ist auch nicht zu vernachlässigen, dass die Bereitschaft der Behörde zur einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (bei entsprechender Zusammenarbeit und Abgabe von Außerstreitstellungen) auch die Unsicherheit der übrigen Beteiligten einer Absprache erhöht, weil diese damit rechnen müssen, dass ein betroffenes Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und der Behörde Informationen (ua Dokumente) zur Verfügung stellt und Aussagen macht, die auch nachteilig für die Verteidigungsstrategie der anderen am Kartell beteiligten Unternehmen wirken. Für die Unternehmen wiederum ist es von Vorteil, dass ein zeit- und kostenintensives Kartellverfahren

vermieden und rasch Rechtssicherheit geschaffen werden konnte.

Die BWB beantragte deshalb ein reduziertes Bußgeld von EUR 1,11 Mio.

Die Antragsgegnerinnen traten diesem Bußgeldantrag der BWB nicht entgegen und gaben entsprechende Außerstreiterklärungen ab. Das KG konnte aufgrund der unstrittigen Sachlage (und Rechtslage) bereits in der ersten Verhandlung seine Entscheidung verkünden, dh es wurde ein Verstoß gegen Art 101 AEUV festgestellt und das von der BWB beantragte Bußgeld durch das KG verhängt (§ 39 Abs 4 AußStrG mit Maßgabe von § 36 Abs 2 KartG und § 30 KartG).



#### REWE

Nach der umfangreichen Branchenuntersuchung über den Lebensmitteleinzelhandel (LEH) in den Jahren 2005 bis 2007 hat sich die BWB seit 2011 erneut intensiver mit dem LEH beschäftigt, zunächst eher von der Herstellerseite her.

Anlass waren u.a. einige Beschwerden, so z.B. über den Großhandel mit Fassbier. Die Beschwerden gingen in Richtung Rewe-Konzern (Billa, Merkur, Adeg).

Zunächst hatte die BWB erfolglos versucht, mit dem Rewe-Konzern ins Gespräch zu kommen und mittels Auskunftsverlangen und Befragungen von Zeuge mehr Informationen über den Markt zu erfahren sowie einige wettbewerbliche Frage zu stellen. Jeder dieser Schritte wurde - teils ohne jegliche Begründung - abgelehnt. Daraufhin hat die BWB einen kartellgerichtlichen Hausdurchsuchungsbefehl erwirkt und vom 27.02. bis 06.03.2012 bei Rewe eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Die BWB ist zwar fündig geworden, die Unterlagen liegen jedoch bis dato beim KG, weil Rewe die Versiegelung aller sichergestellten Unterlagen beantragt hatte.

Die BWB hat daraufhin in den folgenden Monaten mehr als ein Dutzend weiterer Hausdurchsuchungen in der Branche durchgeführt und dabei zahlreiche Unterlagen und Beweismittel sichergestellt. In einem Teilbereich - betreffend Molkereiunternehmen Berglandmilch gibt es bereits eine rechtskräftige Geldbußenentscheidung des Kartellgerichtes. Die Untersuchungen und Ermittlungen der BWB beschränkten sich jedoch nicht nur auf Molkereiprodukte.

Rewe ist dann seit Anfang Herbst auf die BWB zugekommen und es wird in umfangreichen Gesprächen, in den auch Beweismittel einvernehmlich gesichtet wurden (sie liegen bis dato noch immer versiegelt beim Kartellgericht), versucht eine einvernehmlich gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, die auch eine Geldbuße beinhaltet. signifikante Verfahren ist zwar kein gerichtlicher Vergleich, jedoch sieht das KartG vor, dass Parteien (hier: Rewe) Fakten und rechtliche Umstände anerkannt werden können und dass das Kartellgericht darauf basierend eine Entscheidung, mit Geldbuße, verhängen kann.

Dieses "Settlement-Verfahren", das in praktisch allen EU-Rechtsordnungen ähnlich geregelt wird, ist zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Berichtes noch anhängig, mit einer Entscheidung des Kartellgerichtes ist jedoch Mitte im Mai 2013 zu rechnen.





#### REINIGUNGSVOLLVERSORGUNG

Die BWB brachte am 09.08.2011 einen Bußgeldantrag bei Kartellgericht ein. Betroffen ist die Branche der Reinigungsvollversorgung.

Die Behörde hatte ihre Ermittlungen aufgrund eines Kronzeugenantrags eines in der Branche tätigen Unternehmens eingeleitet.

Der Bereich der Reinigungsvollversorgung umfasst im Wesentlichen die Vermietung und Reinigung von Wäsche an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (z.B. sterile OP Wäsche in Krankenhäusern) wie auch die Vermietung und Reinigung von Berufsbekleidung bzw.andererberufsbezogenerTextilienaußerhalb des Gesundheitswesens. Der vor Gericht gebrachte Sachverhalt betrifft mutmaßliche Absprachen zur Aufteilung von Gebieten zweier Unternehmen.

Das Verfahren ist anhängig.

#### DÄMMSTOFFE

Das Kartellgericht hat zwischen Juli und November 2012 wegenvertikaler Preisabsprachen (auch "Preisbindung zweiter Hand" genannt) zwischen Herstellern und (Einzel-) Händlern von Dämmstoffen Bußgelder in der Höhe von insgesamt EUR 435.000 gegen insgesamt drei Händler (Baumärkte) verhängt.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig. Verfahren gegen Ivorerst] einen Hersteller des hier betroffenen Produktes und andere Händler sind noch anhängig bzw. in Vorbereitung (Ermittlungsstadium). Mit diesen Entscheidungen wird zum Ausdruck gebracht, dass Preisbindungen im vertikalen Verhältnis volkswirtschaftlichen Schaden verursachen und ebenso rechtswidrig sind wie horizontale Preisabsprachen.

Die BWB hatteim Jahr 2011 bei einigen Herstellern von Dämmstoffen (EPS) und einige Monate später auch bei einer Reihe von Händlern (Baumärkten) Hausdurchsuchungen durchgeführt. Nach Auswertung der Ermittlungsergebnisse hat die BWB beim Kartellgericht (KG) eine Reihe von Bußgeldanträge gegen (vorerst) einen Hersteller sowie gegen mehreren Baumärkte (Einzelhändler) eingebracht. Gegenüber drei Baumärkten wurden nun bereits rechtskräftig Bußgelder verhängt.

Kern des Tatvorwurfs der BWB ist, dass der Herstellerdes Produktes ein "Preispflegesystem" eingeführt hatten, in dessen Rahmen die Endverkaufspreise (Normalpreise und Aktionspreise) mit dem Baustoffhandel (Baumärkte) abgestimmt wurden.

Die Zuwiderhandlungen betreffen den Vertrieb von EPS-Dämmstoffen in Österreich. EPS kommt als Dämmung unter Estrichen, als Fassadenplatte (Vollwärmeschutz) oder auch als Deckendämmplatte zur Anwendung. Der betroffene Bereich wird von der öffentlichen Hand jährlich mit dreistelligen Millionenbeträgen gefördert.

Als bußgeldmildernd wurde insb. die Kooperation aller Baumärkte bei der Aufklärung des Sachverhaltes sowie die Reduktion des Verfahrensaufwands durch die einvernehmliche Verfahrensbeendigung gewertet.

In einem Fall wirkte sich überdies die Zusammenarbeit mit der BWB als Kronzeuge in einer Reduktion des Bußgeldes aus.



#### SPEDITIONSKARTELLE

#### ZUCKERKARTELL

Die BWB hat im Herbst 2010 einen Antrag an das KG gestellt betreffend ein mutmaßliches Gebietskartell im Bereich Vertrieb von Industriezucker. Dem Antrag liegt ein Vorgehen gem § 11 Abs 3 WettbG (Kronzeugenantrag) zu Grunde. Gegen das Kronzeugenunternehmen wurde keine Geldbuße beantragt, weil es mit der BWB zusammengearbeitet hat und damit zur Aufdeckung der Absprachen beigetragen hat.

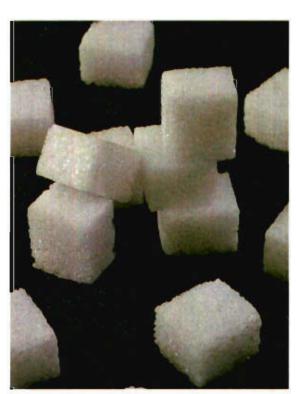
Nach Ansicht der BWB dauerten die Absprachen von Anfang 2004 bis Ende 2008 und waren zumindest zwei große, internationale Konzerne daran beteiligt.

Gegen einen Konzern wurde beim Kartellgericht ein Geldbußenantrag gestellt. Die Höhe wurde von der Geldbuße BWB mit EUR 27 Mio beziffert.

Die mutmaßlichen Absprachen waren vom Grundsatz der Anerkennung von Kernabsatzgebieten getragen. D.h. manteilte sich angestammte Gebiete (in diesem Fall Österreich) zu, in die der jeweils andere entweder nicht liefern oder nicht mit preisoffensiven Angeboten stören sollte. Auf diese Weise schottete man den österreichischen Markt vor Wettbewerb ab.

Das Verfahren ist derzeit noch am KG anhängig.

Es haben mehrere Tagsatzungen mit Zeugeneinvernahmen vor Gericht stattgefunden.



Die BWB hat Ende Februar 2010 nach umfangreichen Ermittlungen beim Kartellgericht Anträge gegen mehr als 40 Speditionsunternehmen eingebracht. Wesentlich war ein Kronzeuge, der der BWB wichtige Hinweise gab. Die BWB hat beim Kartellgericht Bußgelder – zunächst in unbestimmter Höhe – beantragt. Die genaue Höhe wird am Ende des Verfahrens bestimmt. Gegen den Kronzeugen, der mit der BWB kooperiert hatte, wurde kein Bußgeld beantragt.

Die mutmaßlichen Absprachen - sie verstoßen nach Auffassung der BWB gegen das Europäische Kartellverbot - betreffen den speditionellen Stückgut (Sammelladungs-Transport von verkehr] in den Jahren 1994 bis 2007. An den iahrelangen österreichweiten Absprachen nah-men über 40 Speditionsunternehmen teil, die dafür sogar ein eigenes Gremium - die sogenannte "Speditions-Sammelladungs-Konferenz" – gegründet hatten. Diese ist im Zentralverband für Spedition & Logistik angesiedelt. Die Absprachen betrafen den Sammelladungsverkehr für Stückgut.

Auf Basis einer Rahmenübereinkunft regulierten die über 40 SSK-Mitglieder den gesamten Preisbildungsprozess für nationalen Sammelladungsverkehr. Auch wurde abgesprochen, wer welche Kunden erhält [1.Vorwurf].

Weiters kooperierte die SSK seit 1999 im österreichischen Schienenspediteursbereich. In fortlaufenden, organisierten Zusammenkünften wurden marktsensible Informationen ausgetauscht sowie Tarife und das Vorgehen bei der Verrechnung der LKW-Maut abgestimmt [2.Vorwurf].

Zur SSK-Rahmenübereinkunft (1. Vorwurf) ist im Detail festzuhalten, dass es eine Genehmigung dieses Kartelles nie gegeben hat. Bereits 1994, also vor EU-Beitritt, hat die SSK die Genehmigung "wegen volkswirtschaftlicher Rechtfertigung" der Rahmenübereinkunft (Preisabsprachen und Kundenaufteilung) beim Kartellgericht versucht. In diesem Verfahren hat der Paritätische Kartellausschuss in seinem Gutachten die SSK-Rahmenübereinkunft als äußerst bedenklich eingestuft.

Daraufhin hat die SSK ihren Antrag zurückgezogen, weil eine Ablehnung der Genehmigung durch das Kartellgericht drohte. Mangels kartellgerichtlicher Genehmigung hat die SSK dann 1995, also nach dem Beitritt zur EU, die Rahmenübereinkunft beim Kartellgericht als Bagatellkartell angemeldet. Das Europäische Kartellverbot kennt jedoch im Gegensatz

zum österreichen Kartellrecht für Hardcore-Kartelle [wie z.B. Preisregulierungen und Kundenasprachen] keine [Bagatell]Ausnahmen. Gemäß fundamentalen Grundsätzen des EU-Rechts hat das Europäische Kartellverbot stets Vorrang gegenüber nationalem Kartellrecht. Dieser Vorrang des Unionsrechts gilt insbesondere auch für einzelstaatliche Kartellausnahmen ["Bagatellkartelle"). Jedes Unternehmen hat selbst dafür Sorge zu tragen, sein Verhalten EG-rechtskonform zu gestalten.

Gegenstand dieses zweiten mutmaßlichen Kartells (seit 1999) waren Preiskoordinierungen zwischen einem Schienenspediteur, der nicht Mitglied der SSK war, und der SSK. Diese Preisabstimmungen wurden ebenfalls in regelmäßigen und intensiven Zusammenkünften getroffen. Diese waren zu keinem Zeitpunkt Gegenstand eines kartellgerichtlichen Verfahrens.

Mit dem Teilbeschluss vom 22.02.2011 wies das Kartellgericht hinsichtlich Sachverhaltskomplexes SSK ſ1 Vorwurf) die Geldbußenanträge der BWB ab. Das Kartellgericht verneinte in seiner rechtlichen Beurteilung das Vorliegen von Verschulden der SSK-Mitglieder im Hinblick auf einen Verstoß gegen Unionskartellrecht (sowiegegennationales Kartellrecht) und begründete dies unter anderem damit, dass Mitglieder der SSK davon ausgehen hätten dürfen, dass die SSK ein durch das Kartellgericht festgestelltes Bagatellkartell gewesen sei, nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts die angesprochene Feststellungsentscheidung auch das Fehlen einer Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel impliziere, die SSK kein geheimes Kartell gewesen sei und vor, während und nach der Gründung der SSK Rechtsrat von einer u.a. auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei eingeholt worden sei und der Umstand, dass die Auskünfte nicht an alle [kleinen] SSK-Mitalieder kommuniziert worden sei, nicht dazu führe, dass diesen (kleineren) SSK-Mitgliedern ein Verschuldensvorwurf zu machen wäre.

Gegen diesen Beschluss erhob die BWB Rekurs an den Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht (KOG). Die Europäische Kommission brachte sich als Amicus Curiae ex officio in dieses Verfahren ein (Art 15 (3) VO 1/2003). Nach Ansicht der Europäischen Kommission liegt in diesem Fall kein entschuldbarer Verbotsirrtum vor. Die Europäische Kommission hat nur in einer Handvoll Fällen von der Befugnis als amicus curiae in einem nationalen Verfahren Stellung zu beziehen Gebrauch gemacht. Dies zeigt sehr deutlich, dass der effektive



Kartellrechtsvollzug des Unionsrechts hier gefährdet sein könnte. Über die von der BWB erhobenen Rechtsmittelgründe hat das das KOG nicht abschließend entschieden, sondern sich mit zwei Vorlagefragen an den EuGH gewandt (OGH als KOG, 16 Ok 4/11; C-681/11. BWB gegen Schenker e.a.). Das KOG fragt im Wesentlichen unter welchen Voraussetzungen vorwerfbarer Irrtum über die Rechtmäßigkeit eines Verhaltens vorliege, und zum Anderen, nationale Wettbewerbsbehörden befugt seien, Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht festzustellen. Zweitere Frage stellt sich vor dem Hintergrund, dass die BWB gegen den Kronzeugen nur die Feststellung aber keine Geldbuße beantragte.

#### Das Verfahren vor dem EuGH ist anhängig.

Beiden Fragen kommt sowohl für den nationalen als auch für den europäischen Vollzug große Bedeutung zu. Sollte der Rechtsrat eines Anwalts einen Verbotsirrtum begründen, würde dies einem effektiven Kartellrechtsvollzug zuwiderlaufen.

#### **INSTALLATEURE**

2007 hatte Wiener Wohnen einen 3-jährigen Rahmenvertrag für Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationsarbeiten (mit Verlängerungsoption um weitere 3 Jahre) in Form eines Preisauf-/-abschlagverfahrens anhand eines Leistungsverzeichnisses mit vom Auftraggeber kalkulierten Einheitspreisen ausgeschrieben.

Das geschätzte Auftragsvolumen (für 3 Jahrel betrug knapp EUR 200 Mio. Der Gesamtauftrag war geographisch aufgeteilt auf einzelne Lose nach Kundendienstzentren und Gebietseinheiten entsprechend der Organisation von Wiener Wohnen.

Der BWB wurden Beweismittel zur Kenntnis gebracht, wonach

- in mehreren Zusammenkünften beginnend mit einer Informationsveranstaltung mit ca 50-60 teilnehmenden Unternehmen sich zahlreiche Unternehmen – in erster Linie die bisherigen Auftragnehmer von Wiener Wohnen – verabredet hätten, das gesamte Auftragsvolumen unter noch zu bildenden "Gebiets-ARGEn" aufzuteilen und die Preisabschlägeuntereinander abzustimmen, und
- nachdrücklich versucht worden wäre, Unternehmen, die sich nicht an den Absprachen beteiligt und eigene, nicht abgesprochene Angebote gelegt hätten, zur Teilnahme an der Absprache zu bringen.

Tatsächlich hatte sich im Vergabeverfahren je eine Arbeitsgemeinschaft pro Kundendienstzentrum gebildet. Vielfach handelte es dabei um das einzige gültige Angebot in der jeweiligen Gebietseinheit.

Die BWB beantragte 2009 – nach Durchführung umfangreicher Erhebungen – wegen des Verdachts von Gebietsaufteilungsvereinbarungen sowie Preisabsprachen beim KG die Verhängung einer angemessenen Geldbuße über die beteiligten Unternehmen.

Das KG beauftragte ein Sachverständigengutachten zur Abgrenzung des relevanten Marktes und Berechnung der Marktanteile der mutmaßlichen Kartellbeteiligten.

Dieses Gutachten wurde im März 2011 (mit Ergänzungen von September 2011 bzw Jänner 2012) erstattet.

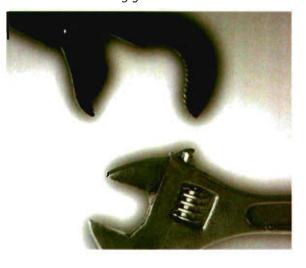
Gestützt auf die Ergebnisse dieses Gutachtens sah es das KG nunmehr als erwiesen an, dass ein allfälliges Kartell nicht die Bagatellgrenzen des § 2 Abs 2 Z 1 KartG überschreite. Die Offenheit des Verfahrens und die Unsicherheit über die Beteiligung weiterer potenzieller Anbieter sei gewährleistet gewesen, weswegen die Antragsgegner mit der Teilnahme weiterer potenzieller Konkurrenten rechnen mussten.

Der sachlich relevante Markt umfasse die im Wohnbau (Bestand) erzielten Umsätze aller Installationsunternehmen. Räumlich sei der Markt mit einem Gebiet abzugrenzen, von dem aus binnen einer Autostunde das Zentrum Wiens erreicht werden kann. Auf einem derartigen Markt existierten bis zu 1.800 potentielle Konkurrenten.

Mit Beschluss vom 13.07.2012 zu 27 Kt 20, 21/09 wies das KG die Feststellungs- bzw Geldbußenanträge der BWB ab.

Die BWB hat im erstgerichtlichen Verfahren zahlreiche Annahmen, Feststellungen und Schlussfolgerungen des Gutachtens bekämpft. Insbesondere wurde nach Ansicht der BWB der von anderen Unternehmen ausgehende Wettbewerbsdruck – nicht zuletzt vor dem Hintergrund strenger und spezifischer Eignungskriterien (insb Referenzen) überschätzt, weswegen zu Unrecht vom Vorliegen eines Bagatellkartells ausgegangen wurde. Dies äußert sich nicht zuletzt in dem Faktum, dass außer den mutmaßlich an den Absprachen beteiligten Unternehmen lediglich drei weitere Unternehmen (erfolglos) tatsächlich Angebote gelegt haben.

Vor diesem Hintergrund hat die BWB Rekurs gegen die Entscheidung des KG erhoben. Das Verfahren ist anhängig.



#### **PRESSEGROSSO**

Die Amtsparteien BWB und BKartAnw haben bereits 2007 maßgebliche Vereinbarungen des Pressegrosso - den absoluten Gebietsschutz zugunsten des Pressegrossisten sowie die Preisbindung zweiter Hand durch den Verlag beim Kartellgericht (KG) beeinsprucht.

Im ersten Rechtsgang wurde vom KOG 2009 in höchster Instanz anerkannt, dass die strittigen Vereinbarungen tatbestandmäßig iSv Art 101 AEUV seien, anschließend wurde im fortgesetzten Verfahren geprüft, ob diese iSv Art 101 Abs 3 AEUV gerechtfertigt werden können.

Das KG hat nun mit Beschluss vom 20.03.2013 die Anträge der Amtsparteien abgewiesen und damit grundsätzlich die Rechtfertigung nach Art 101 Abs 3 AEUV anerkannt.

Zusammenfassend war für diese Bewertung ausschlaggebend, dass absoluter Gebietsschutz, Preisbindung und Remission maßgebliche Voraussetzung für Effizienzen in Form von Titelvielfalt und Ubiquität des gegenwärtig praktizierten Pressegrosso-Systems seien.

Das KG nahm als gegeben an, dass ein Verbot der Preisbindung durch den Verlag unmittelbar eine Reduktion der Vielfalt des Warenangebotes ("Titelvielfalt") sowie auch eine Reduktion von Lieferungen in möglichst viele Gebiete und an möglichst viele Händler ("Ubiquität") mit sich bringen würde.

Im Fall der Aufhebung des absoluten Gebietsschutzes gelte dasselbe und wären auch zusätzlich Kostennachteile für Verbraucher nicht auszuschließen.

In einer Gesamtbewertung hält das KG fest, dass eine Untersagung der strittigen Vereinbarung für die Unternehmen aller Vertriebsstufen nur Nachteile hätte. Infolge der Aufhebung der Preisbindung könnten sich für Verbraucher zwar geringfügige Preisvorteileergeben. Deren Gewicht sei aber insgesamt deutlich geringer als die sich für Verbraucher ergebenden Nachteile durch eine negative Entwicklung des Warenangebots lRückgang der Einzelhandelsverkaufsstellen, Einschränkung des Verkaufs weniger gängiger Pressetitell.

Auch die negative Freistellungsvoraussetzung der Wettbewerbsausschaltung sah das KG nicht für gegeben an:



Der Wettbewerb zwischen Verlagen und der Pressegrosso-Unternehmen um Verlagskunden werde durch die strittigen Vereinbarungen nicht ausgeschaltet. Außerdem stünden Einzelhändler über Sortimentsbreite und die Warenpräsentation untereinander im Wettbewerb.

Die Amtsparteien haben im Hinblick auf die klaren Sachverhaltsfeststellungen des KG und den Umstand, dass das KOG lediglich Rechtsfragen und nicht auch Tatsachenfeststellungen der ersten Instanz überprüft, kein Rechtsmittel erhoben.

#### DIGITALISIERUNG KINOS

Im ersten Halbjahr 2012 prüfte die BWB ein Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft Film und Kino | "AFK") zu Förderung der Volldigitalisierung heimischer Kinos ("Digitalisierungsmodell"). Ziel des Vorhabens war, die Digitalisierung der österreichischen Kinos von damals 70% auf zumindest 85% zu heben.

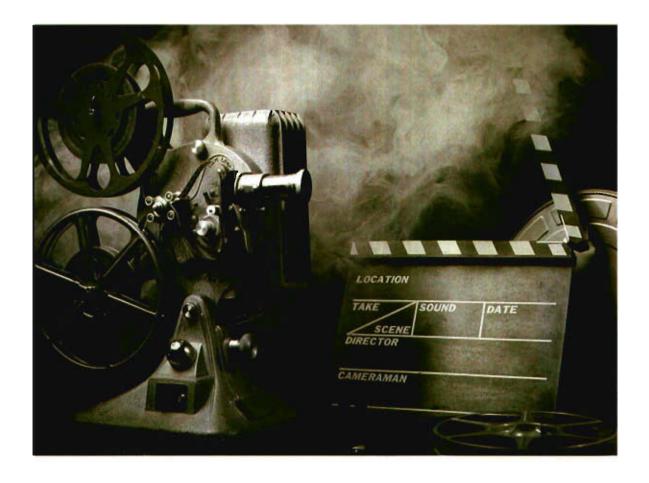
Sowohl die Europäische Kommission (COM(2010) 487) als auch der Europäische Rat (Schlussfolgerungen v. 18.11.2010) haben die gesamtwirtschaftlich positiven Wirkungen einer Digitalisierung der europäischen Kinos betont und haben die Mitgliedstaaten zu Fördermaßnahmen – auch von Solidaritätsmechanismen zwischen Filmverleihern und Kinobetreibern – aufgerufen.

Das Digitalisierungsmodell stellt nach Maßgabe der Prüfung der BWB ein tatbestandsmäßiges Kartell iSv § 1 KartG bzw Art 1 Abs 1 AEUV dar, weil es finanzielle Beiträge des Filmverleihs zu den Kosten der Digitalisierung der Kinos regelt. An den Verhandlungen waren Vertreter von Filmverleihunternehmen und Lichtspieltheater beteiligt. Die BWB hat - auch in Koordination mit der EK für Wettbewerb - die Auswirkungen des Digitalisierungsmodells auf den Wettbewerb geprüft.

Konkret untersucht wurden va Auswirkungen auf Unternehmen, deren Geschäftsgegenstand die Finanzierung der Digitalisierung von Kinos ist (va sog. Integratoren) und die Möglichkeit von Wettbewerbsverzerrungen durch Einflussnahme auf die Programmgestaltung von Kinos durch die finanziellen Beiträge von Filmverleihunternehmen sowie durch den Austausch sensibler Informationen zwischen Wettbewerbern (Kinos und Filmverleih jeweils untereinander).

Im Ergebnis konnten keine unverhältnismäßigen Wettbewerbsbeschränkungen identifiziert werden. Das Digitalisierungmodell bewirkt Effizienzen insofern als die Digitalisierung möglichst weitgehend, rasch und - durch Verwaltungseinsparung auch kostengünstig - realisiert wird. Damit wird langfristig auch eine wettbewerbsintensive Angebotsstruktur am Markt der Lichtspieltheater sichergestellt. Der Verbraucher profitiert durch technologische Entwicklung und Auswahlmöglichkeiten infolge des breiten Angebots.

Die BWB hat daher das Verfahren eingestellt.



## Marktmissbräuche

TAXI-APPS

SCHIENENVERKEHR

**FLÜSSIGGAS** 



## TAXI-APPS

Mit Beschluss vom 22.08.2012 hat das Kartellgericht (KG) den Antrag der BWB gegen zwei Taxifunkzentralen auf Abstellung des Missbrauches einer marktbeherrschenden Stellung abgewiesen.

Hintergrund des Verfahrens waren die Beschwerden zweier Taxi-App-Betreiber gegen zwei bestehende Taxifunkzentralen, welche sich im Herbst 2011 an die BWB gewendet hatten, weil Ihnen Taxiunternehmer berichtet hatten, "dass man zwar gerne mit den App-Betreibern einen Vertrag abschließen wolle, dies aber nicht möglich sei, weil die Taxifunkzentralen (aufgrund von Exklusivverträgen) mit Kündigungen der Verträge drohen und schon Exempel statuiert wurden."

Ermittlungen der BWB ergaben, dass vor allem Mehrtaxiunternehmen eine Auslastung ihres Fuhrparks nur erreichen können, wenn ihre Fahrzeuge auch bei einer der beiden Wiener Taxifunkzentralen unter Vertrag stehen. Pro Schicht (ein Taxi hat zwei Schichten) werden durchschnittlich sieben Fahrten über die Funkzentralen vermittelt.

Es ist offensichtlich, dass, verließe man sich alleine auf die Grundauslastung durch die über Funkzentralen vermittelten Fahrten, erhebliche Stehzeiten anfallen würden. Tatsächlich werden diese Stehzeiten durch privates Engagement der einzelnen Fahrer, Verträgen mit Hotels, der Ausnützung von Zeitfenstern Großveranstaltungen, Zufallsfahrgästen [Handzeichen], Anfahren von Standplätzen etc. verringert. Diese Praxis wurde von den Funkzentralen auch nie beanstandet, darüber hinaus gibt es in den Verträgen mit den Funkzentralen auch keine Verpflichtung während der gesamten Schicht "online" zu sein.

Die BWB hat im Wesentlichen damit argumentiert, dass die Benützung von Apps ebenfalls eine Methode zur Verringerung der Stehzeiten sei und nicht ausschließe, dass weiter-hin funkvermittelte Fahrten angenommen werden könnten. Die Taxiunternehmer selbst sehen darin "eine willkommene Ergänzung". Die Exklusivitätsklausel in den Funkverträgen mit den Taxiunternehmen sei daher weder zum Schutz der Funkzentralen noch der Fahrgäste nötig und hätte ausschließlich marktabschottende Wirkung hinsichtlich der App-Betreiber.

Die Antragsgegner gingen davon aus, dass Apps -trotz neuer Technologie und anderer Funktionsweise-funktional wie Funkzentralen zu werten seien und da her die in den Funkverträgen der beiden Wiener Taxifunkbetreiber festgelegte "Exklusivitätsklausel" zur Anwendung kommt "wenn ein Taxiunternehmer oder sein Fahrer, mit einem über Funkvertrag gebunden Fahrzeug einen über App vermittelten Fahrgast aufnimmt.

Die BWB argumentierte, dass mit derartigen Exklusivitätsklauseln neuen App-Betreibern unmöglich gemacht werde, in das Marktsegment der funkvermittelten Taxifahrten einzusteigen. Als Newcomer ist es aber essenziel, auch im Marktsegment der funkvermittelten Taxifahrten präsent zu sein, da mit Hobbyfahrern oder Kleinstunternehmern, welche sich zumeist keine Funkzentrale leisten können, dem Fahrgast keine ausreichende Sicherheit hinsichtlich einer geringen Wartezeit geboten werden kann.

In Deutschland, wo diese Problematik schon gerichtsanhängig war, wurde entschieden, dass beide Systeme nebeneinander genutzt werden dürfen. In anderen österreichischen Städten wurde das geschilderte wettbewerbsrechtliche Problem nicht streitanhängig, da sich die dortigen Taxifunknetzbetreiber nicht auf ihre Exklusivitätsklausel beriefen und es ein Nebeneinander von Funk- und App-Vermittlung gibt.

Das Kartellgericht hat den Antrag der BWB abgewiesen, weil es in der einmonatigen Bindungsfrist, welche in den Verträgen der Taxifunkbetreiber festgelegt ist, keinen Mißbrauch sieht.

Nach Ansicht der BWB wird dabei allerdings übersehen, dass es in relevanten Raum (Wien) nurzwei Betreiber gibt, die beide dieselbe Klausel verwenden. Bedenkt man weiter, dass jedes Taxifahrzeug mindestens eine Grundauslastung über funkvermittelte Fahrten braucht, ist die einmonatige Kündigungsfrist mangels Alternativen ökonomisch nicht zumutbar.

Die BWB hat daher gegen die Entscheidung des KG am 25.09.2012 Rekurs an den Obersten Gerichtshof als KOG erhoben.



### SCHIENENVERKEHR

Die BWB brachte am 13.12.2010 beim Kartellgericht einen Antrag auf Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und auf Verhängung einer Geldbuße gegen ein Schienenverkehrsunternehmen ein.

Die BWB bezeichnete in ihrem Antrag die preisliche Diskriminierung bei den Frachten für Containertransporte im Vor-/Nachlaufals Verstoß gegen das Missbrauchsverbot. Je nachdem, ob der Transport im Hauptlauf ebenfalls mit dem beschuldigten Unternehmern durchgeführt wird, wird ein teurerer Tarif verrechnet als für jene, die nicht mit dem Unternehmen im Hauptlauf zusammenarbeiten und ein günstigerer Tarif für die Kunden, die beide Frachten von diesem Unternehmen befördern lassen. Den Vor- und Nachlauf bietet momentan nur die beschuldigte AG als einziges Unternehmen in Österreich flächendeckend an.

Das Kartellgericht hat mit dem 05.12.2012 den Antrag der BWB abgewiesen.

Im Verfahren war angeführt worden, dass die Preiserhöhungen (85% von 2010 auf 2011) notwendig waren, um die Kostenunterdeckung zu stoppen. Konsequenz der Kostenerhöhung war der Kundenwechsel von der Schiene zum LKW. Der vom Gericht beauftragte Gutachter stellte fest, dass zum sachlich relevanten Markt nicht nur der Vor- und Nachlauf auf der Schiene gehört, sondern ebenso jener des LKW Transportes. Auf diesem so abgegrenzten Markt hält das beschuldigte Unternehmen 35% Marktanteil, wodurch es keine Marktmacht besitzt, die es missbrauchen könnte.



## FLÜSSIGGAS

Die BWB hat im August 2009 einen Antrag beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht zur Abstellung des Missbrauchs einer kollektiv marktbeherrschenden Stellung und auf die Verhängung von Geldbußen gegen die fünf führenden Flüssiggasanbieter eingebracht.

Im Jänner 2007 leitete die BWB wegen des dringenden Verdachts auf wettbewerbswidrige Verhaltensweisen Untersuchungen führende Anbieter von Flüssiggas in Österreich ein. Die Ermittlungen der BWB ergaben, Flüssiggasanbieter dass die führenden in der Marktwachstumsphase [bis 1996] Marktzutrittsschranke in Form von Kopplungsvereinbarungen aufgebaut haben, die in der Marktsättigungsphase [seit 1997] den Eintritt und das Wachstum von freien Anbietern für min. 1/4 des nationalen Tankflüssiggasmarktes behindert.

Diese Kopplungsvereinbarungen sind die dadurch gekennzeichnet, dass Bereitstellung des Flüssiggastanks (mittels Bestandsvorauszahlung, Kaution oder Miete) exklusiven Belieferungsklausel einer (Ausschließlichkeitsbindung) gekoppelt wurde. Eine Kündigung des Kopplungsvertrages durch den Kunden ist mit hohen Wechselkosten verbunden (der Rückgabe des Flüssiggastanks und Anschaffung eines neuen Flüssiggastanks), einen durchschnittlichen für Privathaushalt erst in mehr als 9 Jahren amortisieren. Im Gegensatz zum Kunden amortisieren sich die Investitionskosten des bereitgestellten Flüssiggastanks führenden Flüssiggasanbieter – allein aufgrund der Preisdiskriminierung von durchschnittlich 30% zwischen Kunden mit und ohne Kopplungsvereinbarungen – spätestens in 4 Jahren.

Die führenden Flüssiggasanbieter sichern sich durch die Kopplungspraxis ergänzend zu den Übergewinnen durch Preisdiskriminierung, die Bestands-/Kautions-/Mietvorauszahlungen und den Restwert des bereitgestellten Flüssiggastanks mit einer Lebensdauer von min. 35 Jahren, während die Kunden den überhöhten Tankflüssiggaspreisen schutzlos ausgeliefert sind.

Den freien Anbietern wird durch den Eigentumsvorbehalt der führenden Flüssiggasanbieterdie Befüllunguntersagt, deren Nichteinhaltung durch Unterlassungsklagen nach UWG durchgesetzt werden können. Dadurch wird den führenden Flüssiggasanbietern die Möglichkeit eingeräumt, freie Anbieter durch Unterlassungsklagen vom Absatzmarkt fernzuhalten. Die Rechtsverfolgung durch die



Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen und der vergleichsweisen hohen Gefahr für freie Anbieter eine Eigentumsverletzung aufgrund der mangelnden Überprüfbarkeit des Tankeigentümers zu begehen, entfaltet dabei eine abschreckende Wirkung nicht nur im Verhältnis zu bestehenden Wettbewerbern, sondern auch im Hinblick auf potentielle Wettbewerber.

Die Ausschließlichkeitsbindung bezieht sich auf die Dauer des Kopplungsvertrages und nicht auf die Amortisierungsdauer der Investition. Spätestens ab jenen Zeitpunkt, ab dem sich allfällige Investitionen der führenden Flüssiggasanbieter für die Zurverfügungstellung und Überlassung des Tanks amortisieren (spätestens nach 4 Jahren), werden die Kunden durch die Preissetzungsmacht der führenden Flüssiggasanbieter – die auf den Wechselkosten einer Kündigung dieser Kopplungsvereinbarungen basiert – gröblich benachteiligt.

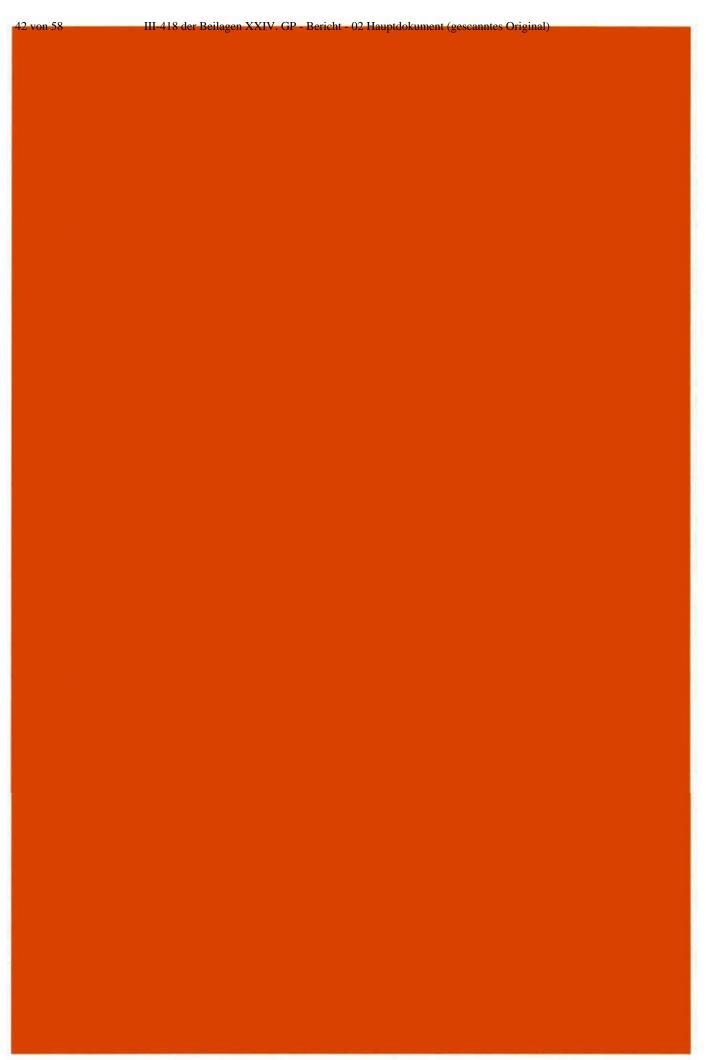
Die Diskrepanz zwischen finanzieller Amortisationsdauer [max. 4 Jahre] und tatsächlicher Lebensdauer des Tanks [min. 35 Jahre] basiert nicht auf einem schützenswerten Integritäts- und Amortisationsinteresse des Eigentümers, sondern wird zur Aufrechterhaltung des Status quo auf dem Tankflüssiggasmarkt eingesetzt.

Alleinbezugsbindungen können insbesondere dann zu einer wettbewerbswidrigen Marktverschließung führen, wenn ohne diese Bindung erheblicher Wettbewerbsdruck von Wettbewerbern ausgeht, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Bezugsbindung nicht auf dem Markt vertreten waren.

Die Ermittlungen der BWB haben ergeben, dass ohne die Bindung erheblicher Wettbewerbsdruck durch freie Anbieter – die seit 2003 in den österreichischen Tankflüssiggasmarkt eingetreten sind – ausgeht.

Die BWB kommt daher zum Schluss, dass die Anwendung der Ausschließlichkeitsbindung über die finanzielle Amortisationsdauer von max. 4 Jahren hinaus nicht angemessen ist, und die Anwendung einer Ausschließlichkeitsbindung oder die Verwendung sinngleicher Klauseln nach 4 Jahren ab Vertragsunterzeichnung zu unterlassen ist sowie - unter Berücksichtigung der Übergewinne durch Preisdiskriminierung, Bestands-/Kautions-/Mietvorauszahlungen und um Kompensation über Mieteinnahmen zu unterbinden - eine Tankkaufoption für den Kunden mit einer maximalen Abschreibungsdauer von 4 Jahren einzuräumen, die den Kunden in die Lage versetzt, den Tank nach 4 Jahren Vertragsunterzeichnung kostenfrei zu übernehmen.

Das Verfahren ist nach wie vor anhängig



## Auftragsvorprüfung gem §§ 6ff ORF-G

**TVTHEK** 

### TV thek

Am 25.09.2012 publizierte der ORF ein neues Angebotskonzept für die TVthek und leitete damit das Vorverfahren gem § 6a Abs 2 ORF-G für die Auftragsvorprüfung (§§ 6 ff ORF-G) ein.

Am 30.11.2012 beantragte der ORF gem § 6a Abs 3 ORF-G die Genehmigung der im - leicht modifizierten - Angebotskonzept beschriebenen Änderungen des Online-Angebotes "TVthek.ORF. at".

Die BWB wurde ersucht, zu den voraussichtlichen Auswirkungen der neuen Angebote auf den Wettbewerb anderer in Österreich tätiger Medienunternehme bis 14.01.2013 Stellung zu nehmen.

Die BWB hat gemäß § 6a Abs 5 ORF-G als Amtspartei die Interessen des Wettbewerbs im Verfahren der Auftragsvorprüfung zu wahren und kann zu diesem Zweck auch Rechtsmittel erheben.



Nach dem neuen Angebotskonzept möchte der ORF inhaltliche und technische Neuerungen auf TVthek und - zentral - auch einen umfassende Vermarktung des bisher werbefreien Angebots auf TVthek einführen.

#### Wesentliche inhaltliche Neuerungen

- Abrufdienste (Videos) auf TVthek sollen auch fremdproduzierte Sendungen erfassen (bisher nur Eigen, Ko- und Auftragsproduktionen) und mehr sendungsbegleitendes Material zeigen;
- Aufbau zeit- und kulturgeschichtlicher Archive: ORF soll auch hier Material zeigen, für das der ORF noch keine Online-Rechte hat, sowie im Archiv verfügbares sendungsbegleitendes [Roh-]Material;
- Erstreckung der Bereitstellungsdauer bei Sendereihen von höchstens 7 auf höchstens 30 Tage (in Abhängigkeit vom Ausstrahlungsintervall der Sendereihen).
- Aktion "ORF-TVthek-Archiv goes school": in Kooperation mit öffentlichen Stellen gestaltung dauerhafter und werbefreier Plattform mit herausragenden ORF-Produktionen im Bereich Zeitgeschichte inklusive Politik für die Unterrichtsgestaltung an Schulen und Universitäten.

#### Kommerzielle Vermarktung

Der ORF plant eine umfassende Vermarktung der TVthek mit den Mitteln klassischer Online-Werbung sowie mit Instream-Video-Werbung (ds Bewegtbilder, die bei Abruf eines Videos auf TVthek am Anfang, in der Mitte oder am Ende des redaktionellen Beitrags gezeigt werden können; der Seher kann die Werbung - im Unterschied zu den meisten Formen der Online-Werbung - nicht wegklicken).

Aufgrund des Ergebnisses der öffentlichen Konsultation - insbesondere der namentlich genannten Stellungnahme des VÖZ - modifizierte der ORF den Antrag gem. § 6a Abs 3 ORF-G dahingehend, dass der ORF "um etwaige unverhältnismäßige Wettbewerbsauswirkungen vermeiden. Inhalte auch anderen Medienunternehmen zur [kommerziell verwerteten) Bereitstellung auf ihren Plattformen nichtdiskriminierend und marktüblich zur Verfügung stellen" wird.

Die BWB hat von zahlreichen Marktteilnehmern Informationen über den Markt und über mögliche Auswirkungen der neuen Angebote auf den Wettbewerb erhalten und diese auch in ihre Stellungnahme einfließen lassen. Die dabei geäußerten Bedenken richten sich va auf die geplante kommerzielle Vermarktung der Tythek.

Das Online-Angebot des ORF ist aufgrund seiner Reichweite und inhaltlichen Qualität dominierend. Von den Konkurrenten wurden konkret sinkende Tausendkontaktepreise (TKP) – aufgrund der mit der TVthek-Vermarktung am Markt verfügbarer Vergrößerung von Premium-Inhalten – und daraus resultierend Engpässe bei der Finanzierung von Investitionen befürchtet.

Die BWB formulierte Bedenken auch im Hinblick auf Vorteile des ORF bei Cross-Promotion und auf aggressives Preis- und Rabattverhalten des ORF. Negative Auswirkungen der neuen Angebote ergeben sich aus der Wettbewerbsverzerrung zulasten privater Marktteilnehmer infolge des Umstands, dass der ORF seine Angebote zur Gänze aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Die BWB hat sich daher klar für die Auferlegung von Auflagen gem. § 6b Abs 2 ORF-G ausgesprochen, um die unverhältnismäßigen Auswirkungen der neuen Angebote auf den Wettbewerb zu reduzieren.

Mit einer Entscheidung der KommAustria ist bis ca Juli 2013 zu rechnen.

## **Anhang**

### STATISIK

Budget & Personal Einnahmen Aktenanfall Verhängte Geldbußen Hausdurchsuchungen Fusionen

**FUSIONSSTATISTIK 2012** 

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS** 

### **BUDGET & PERSONAL**

Die Entwicklung der für die BWB zur Verfügung stehenden Mittel stellt sich dar wie folgt:

Erfolg	2007:	EUR 1,953 Mio
Erfolg	2008:	EUR 2,287 Mio
Erfolg	2009:	EUR 2,401 Mio
Erfolg	2010:	EUR 2,581 Mio
Voranschlag	2011:	EUR 2,552 Mio
Voranschlag	2012:	EUR 2,687 Mio

Davon entfallen etwa Zwei Drittel auf Personalkosten.

Im Personalplan des Bundesfinanzgesetzes sind bzw. waren jeweils folgende Planstellen vorgesehen:

	Fallbearbeiter	Adı	Administration					
	A1/v1	A2/v2	A3/v3	A4/v4	Summe			
Bundesfinanzgesetz 2003	13	1	2	3	19			
Bundesfinanzgesetz 2004	17	1	3	3	24			
Bundesfinanzgesetz 2005	17	1	3	4	25			
Bundesfinanzgesetz 2006	17	1	3	4	25			
Bundesfinanzgesetz 2007 bis 2010	24	2	3	4	33			
Bundesfinanzgesetz 2011 bis 2012	24	3	3	4	34			

Erläuterung: Fallbearbeiter einschließlich Generaldirektor, Gschäftsstellenleiter Ovelle: Bundesfinanzgesetze; unterjährige Anderungen unberücksicht

### **EINNAHMEN**

Den oben genannten Ausgaben stehen – allerdings nicht unmittelbar der BWB zu Gute kommende – Einnahmen aus acht Neunteln der gem § 10a Abs 1 WettbG zu entrichtenden Anmeldegebühr für Zusammenschlüsse in der Höhe von ca EUR 409.000,- gegenüber.

Gleichfalls ohne der BWB zu Gute zu kommen, gingen vom Kartellgericht nicht verhängte Geldbußen in der Höhe von ca EUR 2,4 Mio auf Anträge der Behörde zurück.

## **AKTENANFALL**

Aktenanfall vom 01.01.2012 - 31.12.2012	1. Qu	2. Qu	3. Qu	4. Qu	Summe
FÄLLE NATIONAL					
Zusammenschlussanmeldungen	63	77	73	94	307
Sonstige Zusammenschlussakte	9	6	11	9	35
Kartellfälle KartG	13	8	13	29	63
Marktmachtmißbrauchsverfahren KartG	9	6	8	10	33
UWG/VerbrSchutz/ORF-Gesetz	9	8	17	10	44
Fälle diverses	12	9	12	2	35
SUMME Fälle national	115	114	134	154	517
FÄLLE EUROPA					
Kartell- und Marktmachtmißbrauch (EU)	14	4	10	6	34
Fusionsfälle (EU)	75	92	66	69	302
SUMME Fälle Europa	89	96	76	75	336
SUMME FÄLLE GESAMT	204	210	210	229	853
SONSTIGES		L			
Administratives	8	12	11	11	42
Internationale Angelegenheiten (IN, OECD)	10	8	8	7	33
Legistik	18	10	17	18	63
EuG Verfahren	3	4	3	3	13
Wettbewerbskommission	3	3	5	4	15
Eur. Comp. Network	18	18	31	9	59
Diverses (GD, AW, RA, u.a.)	34	23	21	14	92
SUMME Sonstiges	94	78	96	66	334
SUMME AKTENANFALL GESAMT	298	288	306	295	1.187

## VERHÄNGTE GELDBUSSEN

# Geldbußentscheidungen des Kartell(ober)gerichtes in Kartellfällen auf Grund von Anträgen der BWB

KARTELLE	Höhe Geldbuße EUR	Jahr
Dämmstoffe	0,435 Mio	2012
Brauereien	1,1 Mio	2012
Druckchemikalienkartell	1,5 Mio	2010
Industriechemikalienkartell	1,9 Mio	2009
Aufzugs- und Fahrtreppenkartell	75,4 Mio	2008
Innsbrucker Fahrschulkartell	70.000,-	2008
PayLife Bank (Europay Austria) - Kartell	7 Mio	2007

## Sonstige Geldbußentscheidungen des Kartell(ober)gerichtes auf Grund von Anträgen der BWB

FALL (Auswahl)	Höhe Geldbuße EUR	Jahr
Verbotene Durchführungen (insg 8 Fälle)	ca 240.000,-	2012
Branchenuntersuchung LEH - Verletzung der Aus- kunftspflicht	120.000,-	2008
SPZ/Gmundner Zement - verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	140.000,-	2006
Constantin (Filmverleih) - Missbrauch	150.000,-	2006
AVAG/Opel Beyschlag - verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	70.000,-	2006
Telekom Austria (tiktak/Minimumtarif) - Missbrauch II	500.000,-	2004
Lenzing/Tencel - verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	1,5 Mio	2004

Quelle: 8WB

### HAUSDURCHSUCHUNGEN

2012 fand eine Hausdurchsuchung im Auftrag der Europäischen Kommission statt, sowie 18 nationale (an 23 Standorten).

Schwerpunkt der zahlreichen nationalen Hausdurchsuchungen war der Lebensmitteleinzelhandel, wo dem Verdacht auf Preisbindungen mit Lieferanten, Preisabstimmungen über Lieferanten sowie Abstimmung des Marktverhaltens mit Wettbewerbern nachgegangen wurde.

In den Jahren davor hat es insgesamt mehr als 40 Hausdurchsuchungen gegeben.

#### **FUSIONEN**

Fusionsstatistik 2009 - 2012	2009	2010	2011	2012
ANMELDUNGEN INSGESAMT	213	238	281	307
PHASEI		41000	LOCK BOOK	
Fristablauf	145	182	226	251
Prüfungsverzicht	57	41	43	45
Zurückziehung d. Anmeldung	3	5	3	6
Fallabschluss in Phase I	205	228	272	302
das sind in % der Anmeldungen	96,2%	95,8%	96,7%	88%
PHASE II	ENTERNA			
Zurückziehung der Anmeldung	1	2	2	0
Prüfungsantragsrückziehung	5	4	3	4
Fallabschluss ohne KG-Entscheidung	6	6	6	4
Untersagung durch KG	0	0	0	0
Nichtuntersagung ohne Auflagen	0	0	0	1
Nichtuntersagung mit Auflagen	1	1	1	0
Sonstige KG-Entscheidung	0	1	2	0
Fallabschluss mit KG-Entscheidung	1	2	3	1
Phase II offen		1	1	0
Summe Phase II Fälle		9	9	
das sind in % der Anmeldungen	3,8%	3,8%	3,3%	2%
an die EK verwiesen	0	1000	0	0
Prüfungsanträge BWB	7	7	9	4
Prüfungsanträge BKartAnw	2	7	4	3

Stand: 1. April 2013

2012 wurden 307 Zusammenschlussanmeldungen publiziert, dh die Behörde hatte Transaktionen mit Inlandsumsätzen von insgesamt mehr als EUR 9,21 Mia |das entspräche etwa 127 Mia Schilting| zu prüfen. Gegenüber 2010 und 2011 ist die Anzahl der angemeldeten Zusammenschlüsse noch einmal sehr deutlich gestiegen.

In Bezug auf Verlauf und Abschluss der Verfahren ergibt die statistische Erfassung der 2012 bei der BWB angemeldeten Zusammenschlüsse – wie in den vergangenen Jahren – zusammengefasst folgendes Bild:

Die überwiegende Mehrzahl der 307 Fälle, nämlich über 98%, konnten in der ersten, vierwöchigen Verfahrensphase abgeschlossen werden – in der Regel durch Fristablauf, oft aber auch durch Prüfungsverzicht. In einigen Fäll Im en wurde die Anmeldung des Zusammenschlusses zurückgezogen – üblicherweise deshalb, weil eine nähere Prüfung des Vorhabens durch die Amtsparteien ergab, dass es sich entweder um keinen Zusammenschluss iS KartG 2005 handelte oder aber die Schwellenwerte für die Anmeldepflicht nicht überschritten wurden.

Nur knapp 2 % der Fälle ging in die zweite Phase, dh BWB und/oder BKartAnw stellten einen Prüfungsantrag.

In vielen Fällen geschah dies ausschließlich deshalb, weil – zB wegen noch nicht vollständig vorliegender Ergebnisse von Ermittlungen der BWB – die zum Zeitpunkt des Fristablaufs vorliegenden Informationen nicht ausreichten, die Gefahr der Entstehung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. In einzelnen Fällen zogen die Anmelder die Anmeldung zurück, nachdem die BWB einen Prüfungsantrag gestellt hatte.

## Fusionsstatistik 2012

				400		_		_							012	
				Pha	se!		Finle	eitung	Ohne	KG Ents	Phase II	KG Entscheid.				
							Eiiiii	enung	Unine	NO ENIS	Crieria.	Ur	tersage		serietige	
							Pri	ifungsan	trag	Rückz	iehung	AL	_	EIN		
Fatt	Monat	UNTERNEHMEN	Fristablauf	2	-desn2	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA		ohne	mit Auff.		
-	200	and 01.05.2013	228	43	4	5	4	3	2	0	4	0	0	1	0	
1625	RAUMAL	Venna Esiate SE/Venna Estate Immobilen AE  avo Miterbandstonds Bate Igungs CrosM & Cu NS/Mediashop Militing GmbH	1			100										
1425		B. Branch Manager All (NJ RICHEM data pharms Dropt	1													
7676		Bayer MaterialScience AGBayle SAb	1													
1627		Rosser Medical SmbNikingeriyas SmbNiAMEFA Smithendeleges m.s. N. For Medizir- Technik	1	100	100	1000				19.7				100		
1628		RMG Management English EM Mad amarchica Gright AMERA EMigra, in E. N. Epi				7										
1829	_	Montry: Februa  PET Bursat Chemicas Pusis Company Limited Persons Hosting France SAS	100								500					
1630		Interpret Knabber-Gebück GreithSCo.HQ/Salt&Pepper Belefig GreithSCo.HQ/	0.00													
		SalitFepper Verwallungs-GridH	100													
1637		Sixtual Amongo PUSCAN Barrier PLC  Securities N.Y.APM 6FED GyAPM 6FED, the APM Enthance 8FED Vision-ground Co. Ltd.	1							-						
16.33		Remands Aque Grand & Co. Wild Consumer - Gruppe Succ Environment Deutschland		1											0.00	
1834	_	Specifications LLP/Crange Communications 54	+	100		-							-			
16.25		ETV Hoteling AG/SEP II Hotel gungs EmitMASTA Mittings EmitMASTA Elektrodraft Ginski	1													
1636		Valencina Halding Grad-M-Echae-Grassin Group Grad-H	1											500	100	
1637		Voth Riduttrial Services History Smith & Co. HG/P3 Ingeneurges lachalt mith	1													
3639		Vertag Districts (Intel®Springer-Nertag SimbH BurgertSchlache Landeshilding (Intel®SAS-Gemeinbarrier)(ser-waltung AG	1	To the last		Constitution of the last										
1640		Carto AB/Dynan Group NVSA	1	2		1 2 2										
1661		ans Hittelstandfunds Beteiligungs (Intil S Co HGNeumaster Hosting Smoth	1			10										
1647		Manein Hilding S.Lr.I./Digital Playprount Inc.	1	2							1					
1643	FEBER	Lisyds Banking Group pic/ACICS Limited		11		- 2									-	
1644		Catalant Phierine Solutions Inc./R.P. Scherer Cintil & Co. RG/R.P. Scherer Verweitungs Große.		1		12 K		10.19		4	100		-			
1641		Tetra Level B V./Alfa Level AB	t							5		5 1			-	
1646		The Heart Corporation/Fitch Group Inc.						1.			1					
1648		Assess to Sairburg Gront/Rasered Breatt VIVATE Holding ASA was Capital Invest Gright/ART Turkor personwartungs Gright	1	Section 1			1	1			-1					
1843		Verlag E. DORKER DHERVERLAG JUDEND & VOLK Geselluchek in Just	1													
1650		E ON Wasserkraft Gersil/ETWidG-Tirolor Wasserkraft &5				1.4									7	
1881		Dr. August Datier Finanziarungs- und Betalligungs-Gmätt/Sonade Holding Gmött	L		100											
1652		Hill C. Europa Capital Partners, L. FriBrand Addition Limited Kneper Promotion Service Gribe	1		1780										13	
1653		Nyowa Makka Kirin Ca. Ltd./FLLRF.E.M. Corporation	1	1												
1854		Mirmann Bestilgungs Ses HIND Domokern Gruppe  Month-Brantse Adriker Red S.L.				-		- 0			2					
1655 1656		Statis Corporation Tails Expension	1.													
1657		Variation PET Version and Session of the NUMBEROOPET co.o. Bengrad		-1												
1458		Spacial Situations Venture Partners LLL, P.P.Kierer Investment Groth & Co. KG/E.C.H. Will Groth, Kugar-Wisnass Groth, Penco Inc. Norter PaperLink Amerika Latina Lida. PT Kircher PaperLink For East	7						11.5	36						
1658		3 Group pacific FandacisENA Ministry	1.		<b>HERE</b>			100		23.						
1660		Industrial Parts Holding SA/s/Zinec Industriatechnia Grosst		11												
1661	. Free	One Equity Partners W. L.P./Sonnakorn Inc./Sonnakorn Relined Products B V	- 1	-												
1647	MÄRZ	Tegnon Ali/Aggretech Ali  AV Intern Gretek Salos & Braunstein Geen b.H.AUTDRAID Salos & Braunstein Gretek		10000			100									
1663		Sain & Braunsain Feidbach Groß	15		S. Li	LIVE V.					T. It.	- 100	15	1		
1665		Zurment Madison Private Equity L. P./ARKsech Produktions - und Handals Bright Universal Music Holdings Limited/EMI Group.	1													
1685		DACOR ASS/ACOR Holding Sinder/Mentaneerse Bruisegy AS/OR/ORE DUCHASANY S.A.S.		TY.												
1667		Stray Corporation of America/Muberials Development Company PUSC/EMI Group Music Publishing	Trail		TET						[17]			100		
1666		News ACS/Chr, Hamsen A/S	me	-1	REI	100					7					
1869		Eaton Corporation/Polimer Haucuk San. vs Paz. A / SEL-Gruppe	1	100	1	100					7					
1670		ArtPas Healing EnableDisers Crot CEE Horsing AG	10	Ships.		14.00						11				
1671		Divisors Club SEE Holding ADJAn Plus An Travel Card Vertnebagesell schaft middl  ENERGEN Independent Process Producer Smith Assistant Word Passer Smith Made		Appendix.	-			-								
1672		Missovalt Zwei Gridd					12								100	
1673		Fishinger European Units Ernähl/SANY Belgium Holding S.A.  AKKA Technologies S.A./Hilliach Grasp Ernähl & Co. KGAVMErach Novestungs-Grabh		1				-							1	
1675		Madison Dearborn Partners, LLC/Subrader Gruppe	1	THE REAL PROPERTY.	Table 1			-								
1676		Alumei Handelogesellschaft mbH/Teeland Aluminium Company N.V.	STATE OF	200	1			1 1 5			200					
1877		Michael Tiyner Industriabatelligungs und -benatyings EmbRVIC Roteibernebsführungs- Smith, Hatel InterCommental West	1		137											
1678		Haselsteiner Familier-Privatelitung/Albana Ltd. Albana GP Ltd:tonwert Immebilien Invest SE	1		1000											
1679		Boach Power Tex Gribbs Volument alectronics GridH	t	Q Eq.	950	(EX		12.7						1000		
1440		B & C Industriationing Omis NAMAO Austria Metall AD	1											0.00		
SARE		Nortic Capital VII Limited/VM Power S.A./AEG Fower Solutions Bring				4 4										

				Phi	se l			15.51	5.50	- 0.00	Phase I	The same		75-5	100
				1033			Einle	itung	Ohne	KG Ents		100	KG En	tscheid.	
										4		Ur	tersage	ing	offen
_				N. C.			Prü	fungsar	trag	Rückz	iehung	AL	Ni	EIN	
Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Fristablauf	PV	Zusage	Z6A	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA		ehne	mit Auff.	
-	ME St	and 01.05.2013	228	43	4	5	4	3	2	0	4	0	0	1	0
1683		The Martin-Brower Company, L.L.C./Reystone-Gruppe/STI Frog.: Metagement Grobit  ALLIANCE DIL Company Limited ACCITION DIL COTTRUS. LIMITED ACCITION DIL TIMITED ACCITION DIL TIMI											-		
1884		SARL REPSOL EXPLORACION S.A.							-	-					
1685		Brigt & Bergmeister Greak/Parker Holding Gritch/Europe - & Abfallierweinings Greakf Eint, inc /SuncWALL, Inc.	91	0.00		14									
1487	_	HANNOVER Finance-Strugger France ZIENER Strible & Co. Lederhandschuldsbrik/SPORTI-	llia.		0										
1688		NG Sporthandschube (IMBH) Metrivess B.X./Jeins Seets Company "Integrated from and Steel Works Zeparuhata"	-							-					
1689		Lagerman Lagerhaus & Specificon AG/F Friedrich Krallwagenmanaport &	134		1100										
1690		Special orașes m.b.H. Neiran Apliniumis Tamiena A/S.	Section 1	-											
169!	APRIL	EQT Expansion Capital B Limited/Intervensions AG	1				2. 2								
1892		HANNOVER Finanz-Grupper/Mackprang Holding Gri bH & Cu KG					17.7								
1494		Akzo Nobel Coatings International B V/Mellac Holding 5 rt	1		775										
1895		Fornis Strategique e' Investissement S.A./Eramet S.A.  WELAN-Farmer Electropas - Aktiengesellschaft/Kännner Restropas - entres Ein bil		-											
1696		WTE Wassertechnis SmbN/Huber SE		2											11/2
1697	7	fisherreichische Post Aktiongesellschaft/Systemlingistik   stribiture Griff	915				1 1								
1698		Morewe Halding SmbH/Mehr Morawa Buttwertriet Graeffechell m.s. H.  Marsen Halding S. S. L. IK Netmod alice.	-1				-				-				-
1700		Some Great LLC/TE Connectivity Ltd.	14												
1701		Dell, Inc./DMLP Wolverine Corp./Wyse Informational, Inc.	//2												
1/02		Benaher Compression/J. Rise. Incorporated		1			100			-					
1703		Equations Partners Europe Lite /E. Winkermann Grant & Co. KG  Pool: Europe All Wintschaftspr Jungages /Helding Price-wile houseCoopers Netterland		1.	-				-						
1704		B.V.					91-5								
1704		Parker Hamilim Corporation/Otaer Group Limited Pierlier Handuisgricht/ZIP Warenhande: AS		1			-			-					
1702		Debruder We as Smart/Dieht Internationale Spedium Smart & Ca Worthers Verwallungs-													
1788		A Resim PLC & Co. Luftverkehrs KG/lhy Izmir Have Yullan A.S.						-	-				-		-
1789	-	VWR International Management Services GripH & Co. K. CB Reinregunitechnik					- 7								
1710	MAL	Verwaltungs-GmbH  IBM Disterrorch Internationale Burnmuschinen GmbH./s IT Solutions AT Spartist GmbH			-										
1211		Coming incorporated Discovery Labours Inc./Plasses Technology Limited Becten,													
1912		Distriction and Company  Missis International Inc /Nation Automotive Contitle	1				100								
1713	-	Reflexion/andistank NO-Wen AUEVS Energenerargung OnEMEVU Energenerargung OnEMEVE Energenerargung OnEMEVE Energenerargung OnEMEVE Energenerargung OnEMEVE Energenerargung OnEMEVE Energenerargung OnEMEVE Energenerargung On													
1714		gang timbit. EVM Energiaemsurgung GmBN/NAWARC ENERGIE Berriet timbit. Verroham PET Verpackung Gesellschaft m.S.H./ENERGIC PET d.o.e. Beograd.	1												
1715		WILD Flavors Smooth Global June Cold Blends & Compounds	1												
1716		Schneider Electric IUKI Limited/Multi Topice Limited	31												
1717		Guestal Ret Holding GmbH/Beir Gamung Technology GmbH  Guestal Rither Habitathia, Kaisha/Dalichi Sankyo Company													-
1719		Deschar Corporation/IntraRed													
1721		Lagardère SCA/LeGuide com S.A.	1		1		9					No.			
1720		H.I.G. C. In France FCPR/Attiminium Pechiney SAS	-1	JE 1	T. W										
1722		Nurdmilch e G/Humane Milchurron e G/Melkoreigenessenschaft für films e G  Canopius Holding Ltd/Omega Insurance Holdings Ltc	1	-						1					
1724		OLH Fuel Company mbN/FSH Fuschalen Schwechal-trydranten Geseilschaft OG	1			255									
1225		Sealest Sethnology, Inc., International Business Machines Corporation		- 1						100					
1726		TERAG ASDA CADWittein Res GmtH/AMW Asphall-Mischweit GmbH & Call AMV Asphall-Mischweit GmbH	1							1					
1227		Bachs Corporation Tops Advances Technologies So., 188	1												
1729		DB Mink obj. Legistrick ANCTES Transitizated Internationals Tenal Inchaltiful Accommission Objection with mink & Co. NS-TES Verwal transit Circles		-	1745										
1329		Dan Capital Partners V.1. RFPolycom, Inc.	1			Time:	1			Real Property				(-11)	
1730		Beart Sele up man Untild/Wagtinger Berstolle Audine un hulb I. W.A. elandone legurar genelle: ha h	13		470										
1731		WP Bild - 1 mobile Group Bessingungs-Camph	1		7 2 2				1013						
1222		trivest Uniernahmensbeteiligungs Akherigeseine Nutt/Sperch Processing Jacobiers Smith	11									4000			
1734		ISAP AG/Aribix Inc.  Dis Innight 5 p.A./The Proctor & Gamble Company	1												
1730	JUM	Jaieham Austria AG/Yesss/ Telekommunikation SmbR		2000			3.	1						3.	
1736		Stellin GuindUSOLARWATT AG	7			7									
1725		Capes Equity III L. P./Capes M. Limmat L. P./Heno-Natur Testition Train H. Santillatur Contrib. Contri		41			1								
1726	10	Finds Statement Rendered to nest	2	1											
1710		Sun Chemical Group Cooperated U.S./Berch-Lutz Warke Smith	6.1	100	MT00				Mail			HTTEN			
(DAT		Augus Tre S. 11.70 the-Christis Disgrettors Inc.		1	Description of the last of the										
1743	150	Lodgitter Manneumann Stati lande: GmbH/Massc Stati GmbH & Co Kill  Orange Participations S.A. Cansel des Deptits et Connegrations	1												17.00
1,744		SICUN OF UTSER, AND Smith - GA - Day System Front H		1	DIE!							<b>FILE</b>			
															_

## Fusionsstatistik 2012

			200	Pha	ne i	N 94		1000			Phase II			120		
							Einle	eitung	Ohne	KO Ents		KB Entscheid.				
												Ur	itersagu		offen	
					MAG		Pro	ifungsan	itrag	Rückz	iehung	AL	N	IN		
Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Fristablauf	7	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA		ohne	mit Auft.		
SUM	ME St	and 01.05.2013	228	43	4	5	4	3	2	0	4	0	0	1	0	
1745		Wirth-Gruppelfacilities-Untersphinistophops	1	Towns.	100	a niv					2 - 7		1	1		
1746		Machi Piver Europe Drobbittenon Energy Graph	_Y.			DIAM										
1742		evi naturknik Erongungsgeserjachak m.o. H.JPS-HW Civi SmbH	- 51-													
1748		TARKT All/Esciature Holding Groth	12	-	100	-									-	
1769	_	MARIA Co. L. P.Sorous, Inc.  April Partners LLP:Paradigm Ltd.	1													
1751	_	Cannas des Baples et Corregius enschou est França se de Radiobilisphone							-							
1752		Montana Tech Components CristicCentral European Brown IV Beles (gungs Invest AU)			2000	1								400		
		Mid-Ne Invest AG/Riufler pack Novi-Gruppe	-634							-		-		10.00		
1752		Lathures Asset Minegement Smith/Lathures Lessing Austria 1. Betelligungs Crock  Gustum Prestruserem S.A.S./Metmers S.A.S.	1		2000										-	
1755		Afrec Harcher Grotel & Co. KG/Walter Bosco Grotel & Co. KG			1						-					
1754		TOM TAILOR Handing AD/BONITA Depts bland Helding Smith	1								1					
1767		Featural Second School-School-Sp.A.		100	BY/C											
1758		Austra Heiding Großfügnesse heiding Gesellschaft nöblicDomelenn Inservational Großft.	100		700	TOT					9 19					
-		Bernoterm Gmidel			Marie S	-					10 10 19			1		
1759 1760		Allerin Retentational, Inc. Nuarda Aluminium Smith Andres McGeuser AD	-	1											-	
1761		ADM International S.A.Y. Wilman Sellpertang S.A.Y. WARF GLOBAL C.V.	3.0	To the second											-	
1742		APMI 40 Winschaltsprüfungspeelischalt@henfiel Gruppe/SHI Cempus Gruppe AG	1			000										
1743		Control Capital Francis LEC/Estage 6.13	1			2										
1764		Osterra-chische Volksberken-AG/S2 Krasskrattule	1		SE UNIVE									0.00		
745	JULI	América Mileri, S.A.B. de C.Y./Telakom Apatria AG	tet iii													
766		ENZ Sieben Ernchkungs- und Bernebs GinbH./Baukeid ET Ernchkungs- & Beinabs GinbH/REA Centre Verwaltung GinbH	100			TO				- 5						
TAT		4XA Investment Managers Provide Equity Europe S.A./Investment Holding Gradit														
746		DZ Equity Partner Smith/Wessel - Wark Smith	1		23.5				12.00						100	
1769		ADM International Substitutional Switzerland Substitution CV	1			17.00				215						
1770		Capins Equity IR. 1. P./Dross Hollang Strait	1		94											
1771		Robert Basick Gradi Durrier AG/CM-more Gradi	1			GE L										
1772		Japan Tatacco Inc. CIT International Holding BW/CD M Invest Caron. No.	110			100			B 115	3	Sec.					
1773		Col.C. Sherbank of Russia/Denothers A. /Denothers AC	- 1			-							1			
1776		UPM-Kymisere GyAIPM ill Atascop ie Laminates Serial and SA	2							11/10					-	
1776		Invest Union some mission is goings Aktion good lack also OTA Obertia characterisk Groote The Hearts Constraint (The Wast Desey Consumy/Aldi Telemains Networks, LLC				100				-						
0.55		Special Studiors Venture Partners III, L. P. Special Squaters Venture Partners III		100	-	0.000										
1777		Stratureff, L. P. Keran Investment OrthM & Co. KG: Bernbauer Automotive SmtH & Co. RG	*			20										
1776		F. Mayr-Heinhol-Saurau Industria Hosting Groß-KOstert. Bundesborde AS/Burnatae- HWK-Anlage Leiden	196	100		100			100	13.5	100					
1779	-	Dirayler Hosting All-Netts Beheer R V	1		100	No.			9		-					
1760		Unicor's S.A.W.X./Rippon Showatar Co., Ltd./ICC Co., Ltd./International Catalyst Sectionings Inc.	-	D.A.	1641					19.25				100		
1761		Gold Cup TRIB ABJANIC Hosping AB	1													
1792		America Stockel Copiner SE/CE See Marketing 5, Frading Grobel/CEMAS Proventations	10			100										
783		Gitemoster AS and Hari Sele. Co., Ltd./Summyro Minus Finance and Leasing Company, Limited, Minus & Co. Ltd., Mill Finance Shrati		1	100				1	100	100			3		
_					1			-	No.						-	
784	_	Deli Inc / Guest Solheire Inc.  Fatters International S.A. III - Harrano Sartifaci S.p.A. / Sartifaci-Gruppe	1			-0-1					-				-	
		Factors treatment S.A./E-Hamana Sacidan S.p.A./Sacidan-Shuppe  Europaper International AG/Budapesi Papir Koriatoti Falel, Indig. Tarsanig/Bratistanskia									1000				-	
766		papierenkä apiloritett. Arpa papir, Adria Papir, Duner Papir D.c.s.  AGROFERT Holding a a JMR Termaldelplastesi de Refesiedelmi Zárskor, en M. spóli			No.	10										
767		Resnerythreading								-52				1		
1700		Federal-Mogul Corporation/BurgiNerner France SAS/BurgiNerner Inc.	15.							12.5	100					
1769		MSS Reput Group Anistry Grobble for Plain Grobble Co. NG		1/3				-								
1790		Skritt Broug Limited/psysalecard.com Merikanten AE	1	1220		-								1	-	
1791		Flegatic & Great reside Sources (source vice stransers All Leagues South 85  516 - Sense Town Cannad ALFREN Providences (all Angel Land Betiefle) and Source (Angel		200	-					-	1				-	
1292		Land Sur A Confet	7	1000												
1794		Dand date of Training and Austria AB		1	AU.											
res		Equation Parties   Forms List Avenue Grappe	1	No.	-	1988	-				1	100				
1796		Plane S34, Grosk (MATSC Tay Heading Smith	3	TOTAL	THE REAL PROPERTY.	1001			1000							
14%		Therma Fisher Scientific bio Aline Lambdia, Inc.	- 1								1			4	100	
1796	AUG	CADS Deutschland Smith/Carl Zeiss Optronics, GmitH	100	NEWS		TO I	100				THE STATE OF					
1799		Hers, Incorporated/Kraft Foods Europe Circlet	1	1	100	1772	1000				1000			(0)		
1800		Apple Inc./Author.Tec., Inc.	1.	0,000									100			
TRETT.		Red Bull AGARIMET Gross	-					-		-	-				-	
1803		Fulls - Servatin Microprodukte Gridel & Co. HG/EXIMO Agra-Marketing AS Getsenwaser AS/hovingate Smith!	1	1	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	
1804		All Vision (publiffeeds All)	1	7												
1805		DMX Destrohes Militainer Emit Hillanes Holding Emit H		-	100		7 3									
				-	1000			-	-	-	-			-	-	

			133	Pha	se t	-	DAS			- 4	Phase II	7			
							Einle	itung	Ohne	KB Ents	-		KG Ent	scheid.	
													tersagu		offen
-							Prül	lungsan	trag	Rückz	ehung	AL	NE	IN .	
Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Fristablauf	Þ	agesnz	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA		ohne	mit Auff.	
SUN	ME SU	and 01.05.2013	228	43	4	5	4	3	2	0	4	0	0	1	0
1807		CBs Corporation/CE EMEA Channels Partnership	-1					015							
1868		ATCH GRANDATCH Engineering All Rocker AG  EGT VI/UC Holding Gmahl	1				27 6 65			-					
1810		RALT Ballows - Learny Green actualt in E.H. & Co KG/Rayflerson Both International AG: Sandard Lugarescraftshared going Grobbl													
1811			1 1				25.65								
1811		Centurus Group/TransCentra Inc./BuncTec  BC European Capital IX Invasimentionds/Aunova Holding S.& r.l.	1				-								
1013		Barn Capital Femilion LLC/Genpact Limited	24	100			L de	100							
1814		Trunk Setvice GribH/Bavaria Pakel Logistik GribH/Valora Trade Austria GmbH	100												
1815		Frame as Kan A6/Fanwa. Heldings Inc	1				20.00	9							
1816	_	Louisker Recycling Combit/Branner Conbit/Branner Enlangungsgesellschaft mbit Non Theatrisia Dipilal Partners Limited Filmbank Distributors Limited	1			100	-						10		
		Aniunter Civild UFFrage in Authenwerteining GmbH/PSG Poster Service GmbH/ISPA													
1819		Werbung GmbH  AY International GmbHFleet & Car Solutions GmbH/Geoinger & Sonn Autotandels- and					1		1.		a				
		Industringment schall in & H.  Concernations Valued APC Disput U.A. R. Mr. Orandalist Assessable for the POHINAL Mr. G.													
1670		Kompressuren SmithUALHIG Hulding Smith				100	101								
1821	SEP	Robert Beach GridHWingbo Hungzhou Bay New Zone POLYM Electric Motor Co., Ltd.  1MS GridHPaul Worth LA.	17			-									
1823		Dev Aprofeserate B V/Barenbrug Halding B V													
1824		Union Investment Real Estate GranUSP IV GrabH & Co XG	1.1	100				8							
1825		Ones Corporation/Southern Graphics Inc.		1						1			125		
1876		Distayor Holding All, Harmon Smitter Inc. Annu Zhangding Smaltech Inc.  WAS Prevaled hung TMT Advangancia that	13				100			-					
1827		Klambil-Yerlay Grows & CarCNI Verlay Growth & Co. KG	1							-					
1829		Faiter Sellware Corporation/Sularsell-Genellschatter													
18.10		Rubert Basics GmbN/SB LiMutive Germany SmbN: Cobasys LLC	-1				1 - 5	913							
1831		Knext/V56 Deutschland GrosH/U56 IU K   Ltd					10		1						
1833		Turnedia AS/Rimper AS/john chi hiiding ay/ Jobup AS  Mayr-Methylof Packaging Colombia S.A.S./Gráficas Los Andes S.A.S./Corvajai Empaques S.A.			715										
ACB?		Konred Schnyder/Rhomberg Rall Holding SmbH/Sersa Holding AG	1.1												
1835		International Business Machines Corporation IIBM/Kenexa Corporation	1		1		10.28	100							
1836		Getinge AB/Kinetic inc.  Minno pic // Anstach GmbH/Duropack Bupak Dhaly s r G	71							-					
1838		The Carryle Group www. Anstern Oriented Property of the Carryle Group www. Verein gite Wintschaff diene						7							
1839		Known Branca Systems für Schlanendahrpauge Grad-KOJSC Freight Two*		1											
1640	OKT	/TOCHU Curporal pn/Date Food Company, Inc.	-1					It is							
1841		Di liele ligu = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	-61	-				0							
1842		Bullif of feature Underwood Heading Co Framework Rein- and Stabilization specific half to 5 in 7Bogner Ede stabilities classes that					200								
1843		mbH					1000	0							
1845		Parker Mannifer Corporation/Valcon Filters, LLC Senal S.A./Sanali Pharma Brossi-Myers Squide S.N.C.	1				-			-					
1846		WAS Frontis hung/BWT Astengesel acrest		1				419					DE E		
1647		Merck Klish/Allergopherms Josephin Santer KG	Et.	M.		V.									
8481		AVI, List Grock/TreEN «Drive» GmitH	11				12-1	50.3							
1849		PB Betwingungsverwalsung Cembri/Cir Anna Bauther Gesellschaft m.b.H.	1		1	100									
1851		EGT Especial RMG German Nokding SmbH	1					833							
186-2		The Walt Justicy Company Taxs Verice Ombit	11												
1053		China Eincironass Technology firoup Losponalion/Thates & A.	11		Mary In										
1654		DISV Ar & Sue Hindring A/S/Switt Freight Gruppe  Mountain Cleantech Funt B/Deppert SoubH	1	E-100				1						-	
1856		244 Campunyi Darietyon Inc	24					0.1					Jos	700	1
1867		Julius Hamnast Lehensmittrigrezilhandels BmbH/Wedt Handels-GmbH/Pleifler Handels- gmilit Shop Toy Service Handels-GmbH		- 1	93	1143		Me							
1656		We report Companies at NO AL	1		-1			8							1
1869		PM: Industries, Inu Spraylal Europeaster  Kematau Episin Ahlung Mai AB	1					621							
1860		Stattsware Kaupra at Automoralist sailt/Energie Klaspatitum Kright	1				100								
1842		Partico Minicia Optica, Inc. (Instrument Systems Grant/Spinor 1, Retur Crabb	71			155							4 - 4		
1867		Intenitarety-Upolicer Os	1												
1844		Variation Water Street Water Street Water Street Water Street	-1			10									
1865 FAE		New 1 5 A Magnet Tuels and one Smith	-1			1									
Ubb.7		Down Corpus and Arthury Four Holdings, the	1					5 5							7 1
1886		Roya DSM v /Cary k, Inc.	1.0				2	100				160			
1865		Quarterus ASPS & 7 System insegnation & Suchralogy Districulor AS	1	1	1			13 1	1			-	323		1

			100	Phu	sel	146		100		_	Phase II					
							Einte	itung	Ohne	KG Ents	cheid.		Laura			
							Dell	Prüfungsant		Dieka	iehung	JA AL	tersagu NE	-	offe	
Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Fristablauf	N.	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	30	ohne	mit Auff.		
UM	THE REAL PROPERTY.	and 01.05.2013	228	43	4	5	4	3	2	0	4	0	0	1	0	
71		Andrew AC-Berner Haster topper 5 M F B V	at it							100	100	12.11				
121	NOV	2NTER FRANKSTARL Auslandsbeteiligungs Smithl Bognet Edelssahl Geseitschaft in 3.H.														
72		COMPC Bateringung Dreitflerrasen Haus- und Gerterbesort Greit & Co. Wülterrasen Haus- und Gerterbedart Verweitungs Diribit	1				18	1					550			
173		Burda Digital Grant/XING AG	E			100										
774.		Equisions Partners Europe Ltd /Sunnise Medical Snappe		1												
71		BC European Capital IX Investment Kondu/Terromier Worke Reiding GmbB	1.0			1000						100	(4)			
m.		Saria To-Industriet AG & Colky/Garnove 1.1.	- 1	1000				300								
177		HISTORIA POWER Co., Lot. RIGN Halding 1 Smith Linde Meterial Handling Smith	1	015	1000				100	100			1	-	-	
ITE:		Koncu Minolio Business Salutions Europe Crobit/Charlestrosas PM Limited  Connectione Capital II AG & Co. #EChilonga Payrati Husting Groatif	1										100		-	
879 860		Contention Capital II As A Co. #15-14-16-16 Payrist Healing Content	1													
681		Delate/Monter Shapes		1												
882		BASE SCICuch SA	1											25		
(63		Pletter Handengerbilditumentel Hasseingoseitscheit im b.H. & Ca. Kfu/TIP Warenhande	1	1	100				1	Time.						
184		AC C-Equity 1 SimbH  Steet Lake Kraftwar's Fund Capman, L.P.AU CB Holdings, Inc./Freedois 1ECH SmbH								1000					-	
185	_	Steer Lake Knathwar & Fund Capman, L.P.A. CB Moddings, Inc. Princedos IECH Chief Federic Hope Corporation Recognitions Inc.	1												-	
NA.	_	Cleantrania Furner Handel SE/natebookstillinger de AS	1	0											+	
087		GoldenTree Asset Management, LP/BAWAG P.S.K. Kenterus Grupps	1							100						
188		Serven 45/LHS International NV	1		- 51	100		1							T	
87		Sony Earparete (Olympus Corporation	1		2	DO E								75		
190		Velida Welding AG/Siemens Persionakasse AG	1		1	-					(200				15	
91		Loanker Resisting GentH/Loacker Recycling AG	1			100			3/0		E .					
97		BP Europa SE/Tratinee EmbH & Co. KE/Tratines Verwaltungs-Gerold	1			1000							1		1	
93		Jakaby Holding Briddligg being sangs ombh/Jacoby Pharmacestoka AGigm pharma grain	1	DET	182	38										
37		Bütgers Noveres Grand, Resinat, Bütgers Resins Grand		100							1					
26	-	SECURITA'S Scharbedsdenderstungen Den WRadle von Lagerhaus Mostvertel Mitte den	1	0.1	100	THE STATE OF	35				300	- 11			Г	
-		Jungheimmat Austria Vertrietingeselfachaft/ISA - Innovative Systemiosangen für die													+	
15		Assertator field	120	1	100								2 -1		1	
97		Dehi Sahung Sindiff & Co. KO/Dehi Arcadin Griditi		1									500		+	
PMI .		E ON Wasserkraft GrobH/Donaukraftwerk Jachensten AB			-										+	
10	_	Horseyee's training out to America Factor Holdings Limited Sale Burgers Controls 45  Con Equal Partners V. L. F. House Cells Donlins Salesy on Teams 4.5.	1		-										+	
12		Mateuare Group Limitesh, synt Barking Group pk.	1	-	100	1									+	
		Will fine Exice the long on the Replace version on AGE statement in weathing Control of the long Control o	1			170									+	
93														100	+	
104		St Streetija ndustrija jekis il d./Quarto Fin S. i.I./Centro Servizi Metalli S.p. 6./Griffon 8. Fernano S.p. A./Kiro Wender GmbH	1		THE REAL PROPERTY.											
25		Apollo Investment Fund VII, C P /McGraw HN Companies, Inc.	1			V.	11/10									
906		hapehou Handelupesalischaft für Baustaffe micht 5. Co KG/201/5 Zentrale für Einkauf und Service Eindel 6. Co KG.	1	1000		THE		100							Г	
907.	_	LG Plantronnia, Inc. One-Faul 113	+												+	
rise.	110	CHAK Ela GetineWater Esakrent-Bruppe	1												1	
109		SIL CARBON Beer I gaing Drabh/Linder AG	1	The same											1	
10.		NW Bahtenphope/EADS N V/Gedalus Smart & Co HSuA	1	1000		1000										
11.		beneau notate general/Heinrich Notes EmbH & Co. Kli. Frischstenst Umon EmbH/ Cartrialer heiles (Inch & Ca. HS		100	100	1-9		1		- 1					1	
12	_	Fession Seiger Sm095/Johnson-Gruppe	Y	-											+	
12		Sided America P.SE /Taphonia Littler Berlin PLE & Co. Luttversehrs KG	-2 33	1											t	
74		Result Insulation Great/Schwenk Diagratechnik	1												T	
15		etro-paper St. Georgen Broth & Co KOZETLAUF Groth Antreststechnik & Co. #G	1 1								47			1		
ta (		Buchase Semil Ch. Un. KG/Pransportus Artar S.A.	1		-	000	100							100		
27		NOVUMATIC ACTION IN CITY CONTROL CONTROL CONTROL	1	100							100					
28		de guint Au F 1) Tournau Gerald	1			15-11					100		270		+	
16	_	Rail Reisen Vertriebe Gmöbill 11 Tourist ik Smöbil	3.5											-	+	
70		Verburd Allifornaris All  Jogen Bibacco Inc./Neithean World E.B.V.	1			Carried St.									+	
22	_	The Gores Group, LLC/H - Darper Hon	1			1									+	
2)		Titles (272 - Autor), County age International County	1	0											1	
174		Mix war a Exercise of Infrastructure First & LP/Supersper Superson and the Fund JMP Not		1000	350	7 70				100						
-		are.WCF Net, and JEMP Net, and JRWT Gashiel, a markWE Described in Kir 15, and	1100	1	100										+	
25		Boresta Al-DSM Plantomers B X/Esson Chemical Hotland Ventures E V	1			All Parks									-	
77		Transvelder International ASIT renewater a.e.  Hismate-Zedachnitzen-Verlag SmitH & Co. HSIAN Verlag SmitH & Co. HSI	1		-	1									+	
		Tit B - mir Miss - emerging 1 H/Fill   house part Tree   heat mis   heat mis   1   1	1	7 700		2 7									-	
Pro-		Man Surv. Communication (1 mode/2009) Fr Kunneth Class Constitution of the London	1			Marie									1	
ZV		tiologer Innio 1 in Testo 1 1 100 Infinite coytogor 1 18	E No.	THE REAL PROPERTY.	E L	1000									+	
00		Gadeerona Pharma S. A. /Speng Pharma All	1		THE REAL PROPERTY.	Mark Street		1	HERE !		100	1	100			

## Abkürzungsverzeichnis

Absatz
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Aktiengesellschaft. Antragsgegneruni
Arbeitsgemeinschaftlent
Artikei
Auttage(n)
Bundesgesetzblatt
Burgenland
Bundeskartellanwait
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Bundermettbewerbsbehörde
circa
Chief Executive Officer
das heift
European Competition Authorities
Energie-Control GmbH
Europäische Gemeinschaft
Europäische Kommission
Europäische Union
Europäischer Gerichtshof
(Russisches) Kartellamt
(Deutsches) Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V.
Generaldirektor,
Generaldirektion
Gesellachaft mit beschränkter Haftung
Gruppenfreistellungsverordnung
in der Fansung
imSinne
im Sinne derfal
Kärnten
Karteligenetz
Kralifahrzeug
Kommanditg elischaft,
Kartellgericht
Kilogramm
Karteliobergericht
Kilowattstundeln
Landeskruminalams
Lastkraftwagen
Millionleni
Niederösterreich
Organisation for Economic Co-operation and Development
Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
Oberster Gerichtshof
Oberlandesgericht
Oberüsterreich
Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht
Prüfungsantrag
Prüfungsverzicht
Regional Centre for Competition
Salzburg
Societas Europaea
small but significant and non-transitory increase in price
Steiermark
Strafpruzaniordnung
Stellvertreterfinit
Yomen
Terawattstundelni
Bundespesetz gegen den unlauteren Weltbewerb
Vorariberg
Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz
sex Pt ammed Perior and - Voobs: strong desert
Principal and the Control of the Con
Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs
Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs Verordnung
Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs Verordnung Verwaltungsgerichtshof
Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs Verordnung

Kinos - Markimissbiauche - Taxi-Apps - Schienenverkehr - Flussiggas - Auffragslorphulit

"tailensweisen - Brauere en - Rewe - Remigungsvollversorgung - Dammstottkerte I - Zurg

Apps - Schlenenverkehr - Flüssiggas - Auftragsvorpruffing ORF-G Tythek - Akterantati

- Peinigungsvollversorgung - Dammstoffkarteli - Zuckerkarteii - installateure - Spedition

oung - Dammstoffkarteil - Zuckerkarteil - Installateure - Spedifionski

nung - Dammstettkarten : Zuckerkartell - rstallateure - Specifiensky - Echleneaverkenr - Flussiggas - Auftragsvorprufung CRF-0 Tythek - Aktenantall - verha

Reingungsvollversorgung - Dammsteffkantel - Zuchenschun - Installateure - Speditions - Vussigges - Auftragswindung CRF-G Tythek - Aktionalite - Verhangte Geldbullen - H

: riverostehorde - Organisation der Bundeswettgewert secht de - internationales - Com Lanin coschiusse - Arkunder Gewista - KrauffüßG - M. E. e Triefonie - Verbotend Durcht Ling - Dammstoffkanteil - Liekerkanteil - Stockfironst

en intro-programment de la companie de la companie

crauche - Taxi-Apps - Schlenenverkehr - Flussiggas - Auttragsvorgrufung ORF-G



## BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Praterstrasse 31 A - 1020 Wien

Tel: +43 1 245 08-0 Fax:+43 1 587 42 99 www.bwb.gv.at wettbewerb@bwb.gv.at

DVR: 2108335